J. publ. G.
908 (5

I publ. Q.
908 (5

Briefe

eines

Teutschen vom Adel

an

seinen adelichen Freund

über

das wahre Interesse des Adels

bei

der bevorstehenden Verfassung

teutscher Staaten.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

<36632243010016

<36632243010016

Bayer. Staatsbibliothek

1815.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Kannst du selber kein Ganzes
werden, als . . . Glied schließ an ein
Ganzes dich an!

Schiller.

Vorrede
des
Herausgebers.

Ich theile hier dem Publikum einige Briefe mit, zu deren Bekanntmachung mir der Besitzer etwas später, als ich gewünscht hatte, die Erlaubniß gab. Mir scheint jeder Gegenstand einer Kontrovers an Klarheit zu gewinnen, je mannigfaltiger die Seiten sind, von welchen er betrachtet wird. Wenn ich mich nicht irre, so geht der Verfasser dieser Briefe seinen eigenen Weg. Er zieht nicht gegen die Vorzugsrechte des Adels zu Felde. Er vergräbt aber auch seine Ansichten nicht unter die Trümmer vorübergegangener Verhältnisse. Nach seiner Meniung sollte der Adel das Steuerruder seines Glücksschiffes selbst

ergreifen, und seine Interessen mit den Interessen der Regierung, und aller übrigen Stände in einem Staate fest verbinden. Ob ich mit dieser Bekanntmachung den Zweck der Verbreitung konciliatorischer Ideen erreiche, wird die Aufnahme dieser wenigen Blätter entscheiden.

Geschrieben im Monate Juli 1815.

Erster Brief.

* * den 1. Mai 1815.

Sie fühlen es mit mir, daß der teutsche Adel mit sich selbst nicht ganz einig ist, welche Stelle er bei der nun einmal unausbleiblichen Verfassung teutscher Staaten in Anspruch nehmen soll, und daß er in Verlegenheit sich befindet, das Problem aufzulösen, wie nach dem Umsturze der ehemaligen teutschen Reichsverfassung die bestandenen Verhältnisse des Adels zum teutschen Reiche noch zu erhalten seyen. Daß man sich an dieses Problem wagte, ist lediglich eine Bestätigung der so oft wiederholten Erfahrung, nach welcher die Menschen ihr Interesse und ihr Glück mehr dem Zufalle, und dem Augenblick, als den unveränderlichen Gesetzen der Natur, und der Fortdauer abzugewinnen suchen.

Die falschen Schritte, welche von den Vertheidigern unsers Standes gemacht worden, haben mich mit einer geheimen Betrübniß erfüllt. Ich bin bei mir von der Unmöglichkeit überzeugt, mich mit einer erloschenen Verfassung anderst, als blos in der Erinnerung — historisch — in Verbindung zu setzen. Jenes Problem finde ich für völlig unauflösbar. Eine

andere Aufgabe ist es, welche uns aufs Höchste interessiren muß, nämlich die Behauptung einer unserm Stande angemessenen Stelle in derjenigen Verfassung, welche ehestens den teutschen Staaten zu Theil werden muß.

Sie verlangen meine Ansichten ausführlich zu vernehmen. Ich muß mir die Freiheit nehmen, ein wenig weiter hierbei auszuholen. —

Der englische, französische und spanische Adel verlor bei weitem früher jene Vorzüge — oder Freiheiten, wenn man sie so nennen will — welche der teutsche Adel — vorzüglich der Reichs-Adel — bis auf die neuern Zeiten konservirte. Am reinsten erhielten sich die ältern Adels-Rechte in Polen. Dieses war um desto leichter möglich, als in Polen die Städte in der Regel jenen Grad der Kultur, und jenen Einfluß auf die Staatsverfassung nicht erhielten, wie dieses in Teutschland der Fall war. Dieser veränderte Kulturs-Zustand, und die großen Revolutionen in den Wissenschaften und in der Kriegskunst mußten jeden verständigen Teutschen vom Adel ahnen lassen, daß seine auf ehemaligen Feudalism gegründeten Freiheiten in der Gefahr schwebten, von dem üppigen Wuchse des Wohlstandes der gewerbetreibenden Stände unterdrücket zu werden. Die großen Veränderungen im teutschen Handel wendeten jedoch diese Gefahren des Adels früher ab, als in den Zeiten des Flores der teutschen Städte zu vermuthen gewesen wäre.

Auch die Stürme des Freiheits-Krieges während des Bauern-Aufruhrs in Teutschland überstand der Adel glücklich. Allein schon der Landfrieden in Teutsch-

land und die Religions-Reformation erhoben desto mehr das Ansehen teutscher Fürsten, und die Wagschale des niedern Adels sank. Es war eine Selbsttäuschung, daß sich derselbe durch Konföderationen in Schwaben, am Rheine, und in Franken erhalten zu können glaubte. In gleichem Maße sank größtentheils das Ansehen der Städte. Die teutschen Fürsten hatten eigentlich im Westphälischen Frieden dauernde Vortheile erlanget. — Nicht von seiner eigenen Kraft, nur von der Macht und dem Schutze teutscher Kaiser hieng der Einfluß, und die Erhaltung des teutschen Adels ab, welcher sich auf den mittelbaren Adel kaum merkbar erstreckte.

Man war in Teutschland von den Fehlern der Verfassung schon lange überzeugt, aber man schmeichelte sich, die Ruhe und das Interesse Europens fodere die Erhaltung dieses schwankenden Reichskörpers, worin der Schwache mit den Mächtigen in einer höchst ungleichen Verbindung stand. Eben die nämliche politische Täuschung umschwebte den Adel in Polen, welcher sich zwar der Feudalverfassung erwährte, aber dafür in eine gefährliche Anarchie verfiel.

Das Schicksal des polnischen Adels gieng dem Schicksale des teutschen Adels als Muster vorher. Dieser wurde bald eben so schutzlos, wie jener. Daß er nur zum Theile, nicht völlig ein Unterthan fremder Herrscher geworden, haben wir nächst einem guten Genius Teutschlands denjenigen Fürsten zu danken, welche den rheinischen Bund geschlossen, und den Süden Teutschlands vor Frankreichs damaliger Allgewalt gerettet haben. Welch ein Glück war es für

uns, daß der Umsturz der teutschen Verfassung nicht in die Periode der französischen Republik gefallen war! Möchten doch alle diejenigen, welche so lieblos, und so undankbar die Dazwischenkunft südteutscher Fürsten verläumden, das Schicksal des ehemaligen Reichs-Adels jenseits des Rheines beherzigen! Hätte doch der Adel an der Donau, am Neckar, und am Mayn nicht seine Blicke von seinen Brüdern an der Ems, an der Weser, und an der Elbe abgewendet! Ein ganz anderes, und ein mehr billiges Urtheil über die teutschen Fürsten des Rheinbundes würde die Folge gewesen seyn!

Sie sehen hieraus, mein Freund, daß ich in meinen Brtrachtungen über unsern politischen Zustand bei weiten von den gewöhnlichen Ansichten meiner Standes-Genossen abweiche. Ich habe nie an Teutschlands Wiedergeburt verzweifelt. Ich habe den Rheinbund für nichts anderes als für den Uebergang in eine festere Verfassung Teutschlands angesehen. Es liegt in dem Charakter der französischen Nation, Eroberungen zu machen, nicht aber sie zu behalten. In dem Charakter des Teutschen, in dem Sinne für Recht und Billigkeit, welcher den wahren Teutschen beseelet, liegt der Grund einer dauerhaften Eroberung. Darum hat die Natur die Alleinherrschaft in Teutschland verhindert. Nur die Teutschen würden zum zweitenmal sich Europa unterwerfen. — Es muß den teutschen Regierungen alles daran gelegen seyn, die teutsche Moral in den Herzen ihrer teutschen Unterthanen festzuhalten. Eben darum haben sie nicht bloß für ihre Erhaltung, sondern

auch für die Ruhe der teutschen Staatsbürger sorgfältig zu wachen, daß nicht der ächte teutsche Sinn verdorben, und der Saamen des Mißtrauens und der Entzweiung ausgestreuet werde, dessen wucherndes Gedeihen die rein teutsche Pflanze einer biedern Ergebenheit des Volkes gegen die Regierung ersticken würde.

Mir schwebt die Frage vor: nicht — welche Rechte und Freiheiten der teutsche Adel einst hatte — die Umstände haben sich ja wesentlich geändert, sondern: welche Vorzugsrechte sich der Adel für eine lange Zukunft retten könne, wenn er in die Konstitutionen der teutschen Staaten eintritt, und in welches Verhältniß er zu den übrigen Ständen teutscher Nationen sich setzen soll?

Hierbei machte das Beispiel des polnischen Adels auf mich den lebhaftesten Eindruck. Was man auch für die republikanischen, oder genauer gesagt, für die aristokratischen Tugenden eines Branikÿ und Malakowskÿ anführen mag; sie würden den anarchischen Staat nimmermehr gerettet haben. Hätte das Schicksal die Plane der Czartorinskÿ und Poniatowskÿ begünstigt, wie ganz anders wäre einst das Loos des polnischen Reiches und des polnischen Adels ausgefallen??

Indessen ist obige Frage von dreien Seiten zu betrachten; einmal von der Seite des Interesses der teutschen Fürsten; sodann von der Seite des Interesses der Völker; endlich von der Seite des Interesses des Adels selbst. Die erste Ansicht haben die Redner des Adels bisher dazu benützt, dessen Wunden für das öffentliche Mitleid zur Schau auszustellen. Die Kurz-

sichtigen! Sie haben nicht erwogen, daß die Fürsten den Grundsätzen der französischen Staatsverfassung, und den republikanischen Prinzipien nachzugeben sich gedrungen fanden. Die zweite Ansicht haben wir freilich nicht Ursache, selbst zu entschleiern. Allein, was ist bei dem Standpunkte der politischen Opinionen dermal anders zu erwarten, als daß die übrigen Stände teutscher Nationen ihre Grundsätze, wo nicht aus der revolutionären französischen, doch aus der englischen Staatsverfassung schöpfen werden, welches man vor 25 Jahren in Teutschland freilich nicht für möglich gehalten hätte: Wir haben desto mehrere Beweggründe, hierbei auf unserer Huth zu seyn, als sich ein böser Geist im Verborgenen herumtreibt, welcher, wenn es ihm gelingt, den Sinn der Teutschen zu verwirren, den gröbsten Jakobinismus verbreiten kann.

Unser Interesse fodert, daß wir denjenigen Platz in den Verfassungen teutscher Staaten einnehmen, wobei wir uns eben sowohl des Vertrauens des Regenten, so wie des Vertrauens des Volkes versichern. Darüber, mein Freund, sollen meine Ideen in den nächsten Briefen weiter entwickelt werden.

Zweiter Brief.

*** den 4. Mai 1815.

Sie haben mich an jene Urverfassung europäischer Staaten erinnert, welche sich in Polen so lange erhalten hatte, nach welcher sich die Völker lediglich

aus den Familien der Freien und Unfreien bildeten, wobei die Staatsbürgerrechte ausschließend den Freyen, oder dem damaligen Adel zuständig waren. Ich weiß wohl, daß die Vertheidiger unsers Standes gerne aus den Rechten jener Freien unsere Adelsrechte deduziren möchten. Allein, sie erweisen uns mit diesem historischen Mißgriff, welcher die ganze Periode der Feudal-Verfassung überspringt, einen sehr schlechten Dienst. Wollen wir den Satz aufstellen; nur der Adel sey in der Verfassung frei, so müssen wir die Folge vertheidigen, daß alle übrigen Stände unfrei seyen. Ehe ich mich näher darüber erkläre, finde ich nöthig, Ihnen anzugeben, was ich unter dem Begriffe eines Standes eigentlich verstehe. Ich stelle mir unter dem Ausdrucke eines Standes im Staate die Summe aller derjenigen Staatsbürger vor, welche für sich einen besondern gleichen Zweck haben. In diesem Sinne nehme ich einen Stand des Adels, einen Stand der Landwirthe, einen Manufaktur-Stand, und einen Handelsstand an. Priester, Gelehrte und Soldaten denke ich mir nicht als besondere politische Stände, da sie entweder der Religion, oder dem Staate dienen, und in keinem Falle unmittelbar für einen eigenen Zweck, sondern entweder für den Gesammtzweck, oder für einzelne Zwecke der einzelnen Stände ihre Kräften verwenden. Im Besondern tritt dieser Fall bei den Gelehrten ein, welche entweder als Lehrer, oder bloß als Schriftsteller sich der Ertheilung des Unterrichts, oder oft auch wohl nur dem Zeitvertreibe des Publikums widmen.

Mit dem Begriffe der Freiheit ist, von Zeit zu Zeit ein böses Spiel getrieben worden. Oefters wußte man selbst nicht, was man darunter verstehen wolle, und doch hängt alles von einem klaren Bewußtseyn ab, wenn wir unserem Stande die Freiheit, oder wenn man lieber will, Freiheiten in den teutschen Verfassungen ausbedingen wollen. Ich werde noch einmal darauf kommen. Für jezt bemerke ich nur, daß man unter der Freiheit unmöglich das ausschließende Staats-Bürgerrecht, wie vor tausend Jahren geltend machen könne. Nicht bloß die übrigen Stände, selbst die schon bemerkten dienenden Klassen befinden sich im anerkannten Besitze des Staats-Bürgerrechtes, und der bürgerlichen Freiheit. Die noch übrigen Spuren einer Unfreiheit, welche bis auf die jüngsten Zeiten hier und dort die Mitglieder des Standes der Landwirthe bestrickte, sind in Folge der Revolution, welche von Frankreich ausgieng, vollends vertilget worden.

Kann wohl ein vernünftiger Mensch auf den Einfall gerathen, unsern Stand überreden zu wollen, es sey der Zeitpunkt gekommen, daß der teutsche Adel auf seine Rechte vor einem Jahrtausend zurückgreife, und das Staats-Bürgerrecht ausschließend gleich einem Adel in Polen, wie vor dem Untergange dieses Reiches vindizire? Setze man auch den ungedenkbaren Fall, die Mehrzahl der Staatsbürger würde gutwillig auf ihre Freiheit Verzicht leisten, würden wir mit unsern Kräften allein irgend ein Staatsgebäude zu erhalten vermögen??

Oder sollen wir uns unter dem Begriffe der Freiheit nichts anderes, als die Unabhängigkeit von teutschen Souveränen vorstellen? Sodann sind wir ja selbst Souveräne. Aber behüte mich Gott vor dieser Freiheit, sie ist für uns das, was man vogelfrei nennt — das heißt, der Vorbothe einer **unbedingten** Unterwerfung unter einen benachbarten teutschen Souverän, ein Zustand, in welchem sich der Reichsadel, so weit er nicht schon früher subjicirt worden war, bei der Auflösung der teutschen Reichsverfassung befunden hatte.

Ich stelle mir vor, daß unser Stand außer einer Verbindung mit einem teutschen Staate nicht bestehen könne, und begreife unter der ohnehin lediglich bürgerlichen Freiheit nichts anderes, als die Möglichkeit, unter dem Schutze der Gesetze seine Kräften für seine Vernunftzwecke möglichst ungehindert anwenden zu können. Sie werden bei dieser Voraussetzung mir gerne glauben, daß es mich ein mitleidiges Lächeln kostete, wenn ich in der Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichs-Adels las, daß dieser Reichs-Adel die **höchste** persönliche **Freiheit** im Staate anspreche; denn ich war bei mir überzeugt, daß jener Schriftsteller selbst nicht wußte, was er sagen wollte. Oder könnten wir wohl ein vernünftiges Interesse daran haben, andere Stände im Staate an der Erreichung ihrer Vernunftzwecke zu hindern?? Ist dieses der Fall nicht, so sind ja andere Stände eben so frei, als der Adelstand, und es ist um den Unterschied der bürgerlichen Freiheit im Staate ein Unding. Das ist wohl wahr, daß

die Freiheit des Staatsbürgers eine Beschränkung leide, wenn derselbe seine Kräfte nicht für einen besondern Zweck, sondern unmittelbar für den allgemeinen Zweck verwendet. Denn da unterwirft sich derselbe einer strengern Aufsicht, und der besondern Leitung der Regierung. In diesem Falle kann der Staatsbürger seine Kräfte nicht nach freier Willkühr gebrauchen. Nur die Staatsgewalt kann die Mittel zum allgemeinen Zwecke bestimmen. Wer der obersten Gewalt seine Kräfte als Mittel leihet, der beschränket sein Recht, darüber zu schalten. Die Höchstfreien unter den Staatsbürgern sind demnach jene, welche nicht im Dienste des Staates stehen, und auf diese Eigenschaft haben neben unserm Stande die übrigen politischen Stände einen unverkennbaren Anspruch. Ja, würde es den Staatsdienern unmöglich, nach Willkühr aus dem Staatsdienste zu treten, und würden ihre Verpflichtungen sich auf ihre Kinder vererben, so würden sie eben so unfrei, wie einst die Ministerialen des Mittelalters. In Teutschland hat man sich unter dem Begriffe der Freiheit sehr verschiedene Dinge vorgestellt. Die teutschen Fürsten nannten ihre Freiheiten alle jene Regierungs-Rechte, worin sie uneingeschränkt von dem Reichs-Oberhaupte handelten; die teutschen Reichsstände nannten eben so jene Rechte, wodurch sie die Regierung des Kaisers beschränkten; der Reichsadel, und andere Reichsfreie verstanden unter dem Worte Freiheit eine Unabhängigkeit von teutschen Territorial-Herrn; die teutschen Landstände begriffen unter dem Worte Freiheit ihren Antheil an der Staats-Verwaltung zur Einschränkung ihrer Regenten; der Landmann

hielt sich für frei, wenn er für seine Person, und für seine Nachkommen von der Gewalt eines Leibherrn unabhängig war, viele dehnten diese Freiheit auf die Unabhängigkeit von jeder Gutsherrschaft aus.

Will man den Begriff der teutschen Freiheit aus der zu Grabe gegangenen Reichsverfassung in teutsche Bundes-Staaten verpflanzen, so wird man nirgendwo einen schicklichen Platz finden, auch wird man sich überzeugen, daß abgestorbene Begriffe in keinem Boden mehr ein frisches Leben treiben. Einen Beweis hiervon liefert die Ansicht der teutschen Freiheit, welche nach der Meinung einiger Schriftsteller eben so viel, als die Unterwerfung unter eine nordteutsche Regierung seyn soll, gleichsam, als wenn man in Südteutschland nicht auch frei wäre, so weit kömmt man, wenn man mit Worten spielet, wofür kein Objekt mehr existirt.

Ich glaube Ihnen meine Ansicht über die Freiheit gerechtfertigt zu haben, wie wir sie in Zukunft für unsern Stand in Anspruch zu nehmen haben. Indem sich aber diese Freiheit zunächst auf den Zweck unsers Standes bezieht; so verdient eben dieser Zweck eine genauere Erwägung.

Da das Wesen des Adels im Allgemeinen in einem erblichen Vorzug vor den übrigen Ständen im Staate besteht; so kann dessen besonderer Zweck lediglich auf die Erhaltung dieses Vorzuges gerichtet seyn. So wie wir bei der Bildung teutscher Staatsverfassungen mit den übrigen Ständen in eine Vereinigung treten, müssen uns diese unser Vorzugrecht als Wesenheit unsers Standes garantiren. Da

wir bereits im langen Besitze dieses Vorzugs sind; so kann um so minder gegen uns eine vernünftige Eifersucht darüber entstehen, als wir eben darum auch die besondern Zwecke der übrigen Stände garantiren. Was die einzelnen Rechte unsers Vorzugs betrifft, so ist es wohl klar, daß sie nicht in der Summe, wie sie im teutschen Reiche bestanden haben, in den einzelnen teutschen Staaten geltend zu machen seyen. Denn da der Reichsadel mit dem Mediatadel in einer und der nämlichen Verfassung vereinigt wird; so können nur die Vorzüge eines Mediatadels, nicht mehr eines Reichsadels forthin bestehen. Würde dieses Verhältniß nicht in der Natur der Sache ohnehin liegen; so würde selbst die Klugheit erfodern, die mit einer gegebenen Verfassung unvereinbaren Vorrechte aufzugeben, um den übrigen Theil desto fester zu gründen. Wenn wir die Geschichte zu Rathe ziehen, so finden wir, daß schon der Adel der römischen Republik den politischen Fehler begieng, die Vortheile des Staats-Vereines unter dem Titel der Freiheit für sich allein zu usurpiren, ein Fehler, welcher bürgerliche Unruhen, und die Oberherrschaft demokratischer Grundsätze zur Folge hatte. In diesen Fehler geriethen von Zeit zu Zeit der dänische, und der schwedische Adel. Da die Eifersucht der übrigen Stände dadurch rege werden mußte, so unterlag der Adel den Revolutionen, welche theils uneingeschränkte Monarchie, theils ein Gegengewicht der übrigen Stände zur Folge hatten. Eben so unglücklich war der Adel in Engelland, als er mit den übrigen Ständen in Kollision kam. Er wurde sogar ein Opfer seiner Ergebenheit gegen den König.

Das Schicksal des Adels nahm bei der Revolution des französischen Reiches besonders mit seiner Auswanderung die ungünstigste Wendung; auch dieser unterlag der Mehrheit des Volkes.

Es würde den Foderungen der Klugheit widerstreiten, wenn der Mediatadel mehrere Standes-Rechte in Anspruch nehmen wollte, als ihm die ehemalige teutsche Territorial-Verfassung einräumte. Es wäre äußerst unpolitisch, solche Vorrechte des Adels geltend machen zu wollen, welche den übrigen Ständen den Genuß ihrer bürgerlichen Freiheit erschweren würden. Nur das harmonische Ineinandergreifen der verschiedenen Stände für einen gemeinsamen Zweck befestigt die Dauer der Verfassung, und die Sicherheit des Einzelnen.

Ich komme nun auf die einzelnen Rechten unserer Adels-Vorzüge, wohin unsere erblichen Titel und öffentliche Auszeichnung zuförderst zu rechnen sind. Darüber das Mehrere das nächstemal.

Dritter Brief.

*** den 6. Mai 1815.

Ohne die Erhaltung der ererbten Titel, und der hergebrachten öffentlichen Achtung und Auszeichnung in der bürgerlichen Gesellschaft, bemerken Sie mit Recht, sinkt der Adel zur demokratischen Gleichheit mit den übrigen Ständen herab, das heißt: er wird vertilget. Es gehört also nicht zu den kaum nennbaren Ueberbleibseln der Adels-Rechte, wie einige Schriftsteller des Adels glauben wollten, sondern zur Wesenheit,

zur ganzen Existenz des Adels, daß diese erblichen Vorzugsrechte adelicher Personen konserviret werden.

So wie die Ungleichheit des öffentlichen Ranges, und der Auszeichnung überhaupt das Daseyn des Adels begründen, also theilt sich auch dieser Stand selbst in zwei wesentlich verschiedene Klassen, nämlich in die Klassen des hohen und des niedern Adels. Schon in der teutschen Reichsverfassung hatte dieser Unterschied bestanden. Er bestand in der rheinischen Konföderations-Akte. Da wäre wohl kein Grund zugegen, dem hohen Adel jezt ein schmerzlicheres Loos zu bereiten, und in der teutschen Bundes-Verfassung denselben zum niedern Adel herabzusetzen. Es ist um so billiger, dem mediatisirten hohen Adel die höchste, mit dem Stande eines Staatsbürgers vereinbare persönliche Auszeichnung zu konserviren, als derselbe der Gesammtheit der Nation die Landeshoheit über seine bisherigen, nunmehr in die Vereinigung mit teutschen Staaten abgetretenen Unterthanen zum Opfer bringen mußte. Wenn nun gleich der hohe Adel in seinen Titeln die ehemaligen Verhältnisse zu dem erloschenen teutschen Reiche nicht mehr fortsetzen kann; so muß ihm doch gestattet seyn, die persönlichen Vorzüge seiner Geburt und Abstammuug in die neuen Verfassungen herüberzubringen. Muß sich dieser hohe Adel gleichwohl aller Simbole vormaliger Regierungsrechte enthalten; so müssen ihm doch ausgezeichnete Ehrenrechte gewähret werden.

So wie der niedere teutsche Adel nicht mit Billigkeit eine Herabsetzung des hohen Adels fodern könnte, eben so wenig können die übrigen Stände mit Bil-

ligkeit fodern, daß der Adel auf seine erblichen Vorzugsrechte Verzicht leiste. Denn dieser Zweck kann neben den Zwecken der übrigen Stände gar wohl bestehen, und es liegt in der Natur der menschlichen Gesellschaft, daß ein Unterschied unter den Gliedern zugegen sey, sollte dieser Unterschied auch nur in der Mannigfaltigkeit der Glücksgüter, und der Talente sich äußern.

Dieser Unterschied der Stände bringt mich darauf, Ihnen meine Ansichten über den Grund des Daseyns eines Adels zu entwickeln. Viele halten dafür, die Verdienste der Vorahnen seyen der Grund einer erblichen Auszeichnung. Was man auch dafür aus den neuern Zeiten der Adels-Verleihungen anführen mag; so ist doch gewiß, daß viele adeliche Familien unbeschadet der Verdienste der Vorahnen bloß darum untergegangen seyen, weil sie in Ermangelung von Glücksgütern ihren ausgezeichneten Stand nicht mehr zu erhalten vermochten, und daher unter der Klasse des Adels verschwunden sind.

Mit der Erblichkeit der Verdienste verhält es sich nach meinem Dafürhalten, wie mit der Erblichkeit der Gelehrsamkeit. Niemand wird glauben, daß der Sohn eines Professors durch die Geburt zum Professor werde. Höchstgefährlich ist das Prinzip für unsern Stand, wenn man uns überreden will, daß der Adel schon in der Wiege die Verdienste seiner Ahnen besitze. Diese Schmeichelei ist dazu gemacht, den jungen Adel zu verführen, in ihm den Trieb der Vervollkommung zu ersticken, ihn den Ausschweifungen

Preis zu geben, und den Adel in den Augen der übrigen Stände gehäßig und verächtlich zu machen.

Nehme man dem Adel seine Glücksgüter, gebe man ihm den Bettelstab in die Hand, und wer wird ihm die angeerbte Achtung erweisen, was er auch immer für ohnmächtige Forderungen machen möge!? Armuth und adeliche Auszeichnung sind im geraden Widerspruche gegeneinander. Es ist also der Unterschied der Glücksgüter, welcher — das erbliche Ansehen des Adels unter den übrigen Ständen aufrecht zu erhalten dienet, und dadurch eine Grundfeste des Adels wird. Mit dieser Ansicht stimmt allenthalben die Geschichte des Ursprunges unsers Standes überein. Als sich ein Unterschied unter den freien Teutschen bildete, als sich ein Theil derselben die Vorzüge des Ritterstandes erwarb, so waren es geradezu der ursprüngliche Unterschied des Gutsbesitzes und die nachmalige Erwerbung der Lehen, welche die Befestigung des Standes einer ausgezeichneten Genossenschaft möglich machten. Dieser Fall ist bei allen Völkern teutschen Ursprunges in Europa der nämliche gewesen. Wie würde auch der hohe Adel, welcher auf erbliche Staatsämter, und auf erbliche Stellen der Kriegsbefehlshaber sich gründete, sein Ansehen erhalten haben, wenn nicht ein verhältnißmäßiger Reichthum an Gütern damit verbunden gewesen wäre? Bei den großen Landeigenthümern, welche die Geschichte unter dem Namen der Dinasten kennet, war es ohnehin geradezu eben dieser Fall.

Indem ich Ihnen diese Bemerkung mittheile, will ich dem Verdienste unserer Ahnen nicht die Wirkung

einer Auffoderung zur Nachahmung abläugnen. Allein wir müssen es doch einräumen, daß die Empfänglichkeit für diese wahrhaft edeln Gefühle nicht durch die Geburt, sondern durch die Erziehung gegeben werde.

Reichthum und Erziehung sind also die Grundpfeiler des Adels, auf welche ich nachmals besonders wieder zurückkommen werde.

Von den persönlichen Vorzugs-Rechten des Adels läßt sich ein ausgezeichneter Gerichtsstand keineswegs trennen. Die Ungleichheit der Stände hatte sich in Teutschland bei der Gerichts-Verfassung auf eine im Ganzen genommen, sehr unschädliche Weise zu erkennen gegeben. Da, wo der Adeliche lediglich in zwei Instanzen, hingegen der Unadeliche in drei Instanzen abgeurtheilt worden, waren im ersteren Falle der Kläger, und der Beklagte besser daran. Der erstere kam früher zur Rechtshülfe. Der letztere kam schneller zu dem Ausgange eines Prozesses. Beide ersparten viele Kosten. Die Vervielfältigung der Instanzen führt an und für sich keineswegs zur Sicherheit des Rechtes. Denn diese hängt von der Beschaffenheit der Richter ab. Daher waren es auch bloß die fremden Rechte, welche in Teutschland den Gerichtsstand der Genossenschaft verdränget haben, indem nicht mehr aus teutschen Sitten und Gebräuchen, sondern mit Hülfe einer eigenen Wissenschaft aus fremden Quellen das Recht zu schöpfen war.

Auch bei diesem persönlichen Rechte kann dem hohen Adel die besondere Auszeichnung nicht entzogen werden. Wenn demselben nicht nach der Analogie der teutschen Reichs-Justizverfassung eine Austrägal-In-

stanz einzuräumen ist, da diese mit mehrern Inkonvenienzen verbunden seyn würde, so müßte dessen Gerichtsstand mit einer unmittelbar höhern Instanz, als dieses bei dem niedern Adel der Fall ist, und daher wenigstens mit der ordentlichen zweiten Instanz beginnen. Bei diesem Verhältnisse würde dem niedern Adel ein ausgezeichnetes Gericht als erste Instanz anzuweisen seyn, welches sich von den Gerichtsbehörden der übrigen Stände unterscheiden müßte.

Eben so muß ein ausgezeichnetes Verfahren für den Adel in peinlichen Fällen, und in allen jenen Handlungen Statt finden, welche Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit sind.

Gegen alle diese Vorzugsrechte können die übrigen Stände keine gerechte Beschwerde führen, wenn nur der Justizverfassung für den Adel keine solche Einrichtung gegeben wird, woraus eine Unsicherheit des Rechtes, und eine Unwirksamkeit des Vollzuges, wie einst in Polen hervorgehen würde.

Zu den Vorzugsrechten des Adels zähle ich auch das Vorrecht, die Person des Regenten zu umgeben, mit andern Worten den Hofdienst. Ich kann es nicht begreifen, wie die Schriftsteller, welche die Vorrechte des Adels vertheidigen wollen, auf den Gedanken gerathen konnten, darin eine Beschwerde zu finden. Setzen wir den Fall, der gesammte Adel verlasse den Hof, und ziehe sich auf seine Güter zurück. Was könnte die Folge davon seyn? Der Hof würde sich mit einem neuen Adel umgeben, welcher in eben

dem Maße, in welchem er an Einfluß auf den Regenten gewänne, mit Hochmuth auf den alten Adel herunterblicken würde. Der leztere würde unter dem Landvolke, welches ihn beständig in seiner Mitte, und ohne höhere Verbindung sähe, an Ansehen verlieren. Es würde sich ein reeller Unterschied zwischen Hof- und Land-Adel bilden, welcher bloß zum Nachtheil des leztern ausfallen würde. Eben die Vorzüge des Adels sind es, welche ihn natürlicher Weise in ein persönliches näheres Verhältniß mit der Person des Regenten setzen. Auf diesem Wege erwirbt sich der Adel das besondere Vertrauen desselben, und eben dieses Vertrauen vermehrt sein Ansehen unter den übrigen Ständen. So schimmert der Adel in dem Wiederscheine eines glänzenden Hofes, indem er selbst den Glanz des leztern erhöhet.

Eben darum kann der mediatisirte hohe Adel die obersten Kronämter in jenen teutschen Staaten, welchen er einverleibt worden, nicht ablehnen, ohne sein wahres Interesse hindanzusetzen. So wie derselbe aufhört, selbst zu regieren, kann er nicht in den Privatstand übergehen, ohne sich in der Dunkelheit zu begraben. Tritt er dagegen in die Klasse der obersten Rathgeber eines mächtigen Souveräns; so gewinnt sein Ansehen eben so viel an Extension, als es an Intension verloren hat. So vereinigt sich auch hier die Billigkeit, das Schicksal des mediatisirten hohen Adels bei dem Uebergange in die Subjektion möglichst zu mildern, mit dessen Interesse, alle diejenigen Entschädigungsmittel zu ergreifen, welche von den teutschen Souveränen demselben angeboten werden.

Indessen können wir die persönlichen Vorzüge unsers Standes unmöglich geltend machen, ohne die nöthigen Mittel dazu zu besitzen. Ich werde Ihnen darüber meine Ansichten mittheilen.

Vierter Brief.

*** den 7. Mai 1815.

Ich theile ihre Ueberzeugung, wenn Sie in der Aufhebung der Familien-Fideikommisse den härtesten Stoß erblicken, welcher unserm Stande während der lezten verhängnißvollen zwanzig Jahren wiederfahren ist. Die Mediatisirung hat das Wesen unsers Standes bei weitem nicht so tief erschüttert, als dieses durch die Auflösung des Familien-Gesammt-Eigenthumes geschah.

Es war ein tödlicher Streich, welchen die Republikaner in Frankreich durch die Dekrete der National-Versammlung vom 25. Oktober und 14. November 1792 gegen unsern Stand ausführten. Die Zersplitterung adelicher Stammgüter gieng als Grundsatz in das französiche Gesetzbuch, und mit dessen Geist in die rheinischen Bundesstaaten über. Die monarchische Regierungsform in Frankreich hatte zwar die Einführung der Majorate für den Adel zu Folge; allein die dem alten Adel versezte Wunde blieb unheilbar; es war auch das bekannte Dekret vom 30. März 1806 mehr der Befestigung eines neuen Adels, als einer Unterstützung des alten Adels gewidmet.

Da sich jezt Teutschland von seiner Unterwürfigkeit gegen Frankreich so heldenmüthig gerettet hat, ist kein Grund zugegen, die Wirkungen französischer Regierungs-Grundsätze gegen den alten Adel, welcher die Kalamitäten des Vaterlandes mit den übrigen Ständen redlich, und gemeinschäftlich ertragen hat, in Zukunft fortbestehen zu lassen. Der Adel wird daher durch sein höchstes Interesse angetrieben, bei der Gesetzgebung die Erlaubniß auszuwirken, die Trümmer seines geretteten Vermögens, wenn sie je noch von einiger Bedeutung sind, in eine Fideikommiß-Masse zu sammeln, um sie seinen adelichen Nachkommen zu erhalten.

Die Untheilbarkeit des Grundeigenthumes hatte zwar in Teutschland seinen ursprünglichen Grund in der Verbindlichkeit des Kriegsdienstes. Nachdem aber bei veränderter Kriegsverfassung, und bei der von dem Staate übernommenen Belohnung dieser Dienste jener Zweck aufgehört hat; so bleibt kein anderer übrig, als der Zweck, den Wohlstand und den Glanz des Adels aufrecht zu erhalten. Nur auf diese Weise wird es möglich, daß der Adel mit Würde in einer langen Reihe von Generationen fortgepflanzt werden könne. Nur durch dieses Institut vermeidet derselbe die Gefahr, daß die erarmten Enkeln ein Gegenstand des Mitleidens wohlhabender Bürger und Bauern werden, und daß die Erinnerung an adeliche Ahnen lediglich eine Quelle der Betrübniß werde. Ueber das Maß, wie groß das Vermögen des alten Adels seyn müsse, damit daraus ein Fideikommiß neuerdings gebildet werden könne, ist nicht leicht ein bestimmtes Verhält-

niß aufzufinden. Da es von verschiedenen Umständen abhängt, ob aus den Stürmen der Zeit mehr, oder weniger adeliches Familiengut übrig geblieben, so dürfte es der Natur der Dinge angemessen seyn, dem alten Adel zur eigenen Ueberlegung zu überlassen, ob, und wieweit er sich im Stande befinde, adeliche Stammgüter zu gründen. Ganz einer andern Meinung bin ich in Ansehung des neuen Adels. Wünscht derselbe in die Genossenschaft eines ausgezeichneten Standes zu treten, und die neuerworbenen persönlichen Vorzüge auf seine Nachkommenschaft fortzupflanzen, so muß er die Mittel besitzen, jene erbliche Dauer möglich zu machen. Er muß das nöthige Vermögen anlegen, wovon der Aufwand des neuen Standes forthin zu bestreiten ist. Die Erwerbung des Adels ist mit der Errichtung eines standesgemäßen Fideikommisses in Verbindung zu setzen. Dieses erfodert das Interesse des neuen Adels. Denn ohne dieses Mittel erreicht derselbe seinen Zweck, nämlich die Fortdauer der erblichen Auszeichnung bei seiner Nachkommenschaft nicht.

Das nämliche Interesse gehet auf den alten Adel über. Demselben kann es unmöglich gleichgültig seyn, sich mit neuen Standes-Genossen vereiniget zu sehen, von deren Generationen mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, daß durch ihre Armuth der Glanz ihres Standes verlöschet werde. Endlich theilt sich dieses Interesses selbst dem Regenten mit. Denn da der neue Adel aus dessen Schöpfung hervorgegeht, so wird die Absicht des Regenten vereitelt, wenn diese Schöpfung nur ein ephemeres Daseyn haben soll.

Es gehört unter die Unvollkommenheiten der ehemaligen teutschen Reichsverfassung, daß die Verleihung des Adels nicht an die Bedingung eines standesmäßigen Vermögens gebunden war, und daß sie sich vielmehr nach Taxverhältnissen richtete.

Dieses Uebel griff in den teutschen Zwischenreichen am weitesten um sich, und verrückte den ganzen Zweck des Adelstandes, indem es eine ohnmächtige und eitle Titelsucht begünstigte. Es verdient dagegen der in neuern Zeiten in Frankreich angenommene Grundsatz, die Titel des Adels auf ein verhältnißmäßiges reines Einkommen zu gründen, allerdings den Vorzug, wenn es auf neue Erhebungen in den Adelstand ankömmt.

In Ermangelung der Fideikommisse ist es der Lehenverband, welcher das Eigenthum des Adels konserviret. Auch das Lehen-Institut verhindert die Zersplitterung des adelichen Grundeigenthumes. Es kann sonach der Adel selbst nur wünschen, daß das Eigenthum der Lehengüter, wenn sie nicht allenfalls unbedeutend sind, keineswegs frei gegeben werde. Mit diesem Interesse des Adels kommen die Weiberlehen nicht überein. Es wird jedoch der Zweck des Adels nothwendig machen, daß durch Familien-Verträge die weibliche Lehenfolge mit Einwilligung des Lehenherrn auf den Abgang des Mannsstammes beschränket werde. Diese Verfügung kann gegen lebende Lehenerbinnen freilich nicht unbedingt Platz finden. Um desto schwerer ist es begreiflich, wie die Sachwalter des Adels eine völlige Auflösung des Lehenverbandes für verträglich nnd nützlich anpreisen konnten, als ob nach positiven Gesetzen das gesammte Allodial-Vermögen

ohne Rücksicht auf Notherben in Fideikommisse verwandelt werden könnte.

Eben so unbegreiflich ist es mir, wie man den Adel anrathen konnte, die Aufhebung des Lehenverbandes als Satisfaktion von den teutschen Fürsten zu fodern. Die Politik des Adels kann vernünftiger Weise niemals dahin ausgehen, den Adel vom Regenten zu trennen. Kluge Rathgeber würden vielmehr solche Maximen vorschlagen, wodurch die Interessen der Regenten, und des Adels einander näher gebracht würden. Sie würden dem leztern die Mittel empfehlen, die Regenten zu bewegen, bei Verleihung eröffneter Lehen auf Unterstützung des Adels vorzügliche Rücksicht zu nehmen, wodurch das Institut der Lehen geradezu ein Mittel würde, den sinkenden Adel aufrecht zu erhalten.

Es ist wohl klar, daß das Vermögen des Adels in der frühen teutschen Verfassung lediglich auf dem Grundeigenthume beruhen konnte. Da sich aber mit der steigenden Kultur der Teutschen die Quellen des Erwerbes vervielfältigten; so waren auch diesem Stande ausgebreitetere Wege eröffnet, seine Reichthümer zu vermehren. In Teutschland führten die Aussichten auf reiche Versorgungs-Anstalten in adelichen Stiftern die Blicke des Adels irre. Nicht ein Trieb der Selbstthätigkeit war es, welcher unsern Stand aufrecht erhielt, leider! müssen wir es uns gestehen, daß der Adel seit langer Zeit sich einer gefährlichen Ruhe preis gab, in welche ihn die vielen in Teutschland bestandenen reichen Pfründen einwiegten. Teutschlands Revolution — dahin rechne ich auch schon den Reichs-

deputations=Abschied vom Jahre 1803 — verschlang diese reichen Quellen eines sorgenfreien adelichen Einkommens. Eben so wurde einst der englische Adel ein Opfer der Revolution. Mit angestrengter Thätigkeit erschuf sich derselbe ungeheure Reichthümer, indem er sich dem Handel widmete. Der teutsche Adel hingegen, welcher dem Vorurtheile huldigte, sein Ansehen könne nur durch die Einkünften aus dem Grundeigenthume erhalten werden, sank unter den Kalamitäten der Zeit immer tiefer und tiefer. Soll uns das Beispiel des Adels in England nicht eines bessern belehren? Soll nicht der Adel sich Mühe geben, durch Manufakturen und Handel sich jene Reichthümer zu erwerben, welche er aus dem Schooße der Erde vergeblich erwartet?? Welchen Kollisionen sind wir ausgesezt, wenn wir die Abgaben unserer Grundholden spärlich zu erhöhen suchen? Und mit wieviel leichterm Erfolge gewährt die Industrie reichlichere Früchten des Verlags=Kapitals, wenn es dem Unternehmer nicht an den nöthigen Kenntnissen gebricht? Oeffnet nicht auf dieser Seite die Natur dem nachgebornen Adel reitzende Aussichten des Erwerbes — rühmlicher als jene Pfründen, in deren Genusse er seine Talenten vergraben hatte? Möchten wir uns doch von unsern Vorurtheilen losmachen, wie viel leichter würden wir zu den Mitteln gelangen, den Glanz unsers Standes aufrecht zu erhalten!!

Unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen die noch übrigen Stiftungen, welche theils dem Unterrichte, theils dem Unterhalte der Minderbemittelten von Adel gewidmet sind. Die erstere Gattung dieser Stiftungen ist

uns darum äußerst wichtig, weil es das Interesse unsers Standes erfodert, unseren Söhnen eine solche Erziehnng zu geben, damit sie ihre persönliche Auszeichnung vor den übrigen Ständen mit eigenem Verdienste zu unterstützen vermögen. Diejenigen von Adel, welche in Ermangelung zureichender Glücksgüter sich in dem Falle befinden, in Staats- oder Kriegsdienste treten zu müssen, haben ohnehin die Konkurrenz der Gebildeten aus den übrigen Ständen auszuhalten. Man möchte glauben, der Adel sollte diese für den allgemeinen Zweck erfoderlichen Staatsdienste sich ausschließend zueignen. Wenn man auch dasjenige nicht berücksichtigt, was ich Ihnen über die aus dem Staatsdienste hervorgehende Abhängigkeit bemerkt habe; so treten doch mehrere andere Rücksichten hervor, welche jene Idee mit dem Interesse unseres Standes unvereinbar machen. Hebt man die Aemulation in der Bildung der Jugend zwischen unserm Stande, und den übrigen Ständen auf; so kommen wir in Gefahr, daß unsere Nachkommen sich der Weichlichkeit überlassen, und das von ihren Ahnen ererbte Ansehen nicht länger behaupten können. Der Adel wird durch Weichlichkeit in den Fall gerathen, in welchem die Römer in den Zeiten des Verfalles ihres Kaiserreiches waren. Er wird sodann von allen wichtigen Staatsdiensten verdränget werden.

Es werden alle von Staatsdienern begangene Versehen dem ganzen Stand des Adels zur Last fallen, sobald dieser Stand von den Staatsdiensten die übrigen Stände ausschließt. Es ist aus den Unfällen der preußischen Monarchie bekannt, wie sehr sie dem

Adel, welcher sich der Militärchargen bemächtiget hatte, öffentlich zur Last gelegt worden.

Es würde in dem oben gesezten Falle eine fortwährende Quelle des Mißtrauens unter den verschiedenen Ständen bestehen, welche dem Adel jenen Einfluß auf die übrige Nation entziehen würde, welcher doch in dessen Interesse liegt. Man weiß es aus der Geschichte, wie nachtheilig ein ähnliches Institut den römischen Patriziern zur Zeit der römischen Republik geworden war.

Endlich ist es der Natur der Sache angemessen, daß da, wo sich die Zwecke der verschiedenen Stände in einen Gesammtzweck vereinigen, jeder Unterschied zwischen jenen einzelnen Ständen bei den Mitteln für den Zweck verschwinde. Die Regeln der Klugheit dürfen sich nicht von den Gesetzen der Natur entfernen, wenn sie anders auf einer haltbaren Grundfeste beruhen sollen. Jene Staatsämter, wobei der Glanz des Regenten zu repräsentiren ist, werden die übrigen Stände dem Adel gerne ausschließend überlassen, weil sie fühlen werden, daß zu dieser Repräsentation unmittelbar die Natur des Adels erfoderlich sey.

Die Versorgungs-Anstalten für adeliche Töchter müssen uns nicht weniger am Herzen liegen. Mit der Wiedereinführung der Fideikommisse wird der weiblichen Nachkommenschaft des Adels ein hartes Opfer aufgelegt. Es entsteht aber auch anderer Seits aus jenem Institute die Möglichkeit, die Edelfräulein ohne kostbare Ausstattung zu verehelichen. Damit sie bis zu dem Zeitpunkte dieser Verehelichung dem adelichen Fideikommiß-Besitzer so wenig als möglich zur Last

fallen, sind nicht nur die noch bestehenden Stiftungen für adeliche Fräulein zu konserviren, sondern auch möglichst zu verbessern. Dieser Gegenstand nimmt das Gesammt-Interesse des Adels in Anspruch. Derjenige von Adel, welcher sich in dem Falle befindet, von seinen Glücksgütern zu wohlthätigen Zwecken verfügen zu können, sollte sich zuförderst angelegen seyn lassen, den Fond jener adelichen Stiftungen zu vermehren. Vielleicht können wir es auch bei teutschen Regenten dahin bringen, daß bei Verleihung des Adels unter den Taxen ein Beitrag zu jenen Stiftungen erhoben werde.

Endlich würde eine Unterstützungs-Kasse für adeliche Wittwen äußerst wünschenswürdig seyn. Es nimmt mich sehr Wunder, daß der Adel sein gemeinsames Interesse bisher so wenig beobachtet hat, eine Kasse dieser Art durch jährliche Beiträge zu bilden, wozu wahrscheinlich bald Stiftungs-Kapitalien kommen würden, wenn nur einmal die Unternehmung eröffnet wäre. Wie sehr das Loos sowohl adelicher Wittwen, als adelicher Gutsbesitzer dadurch erleichtert würde, bedarf keiner Beschreibung.

Die Stiftungen dieser Art müßten jedoch unter die Garantie der teutschen Regierungen gestellt werden, und für diese Zwecke würde es wünschenwürdig, daß der Adel eines jeden teutschen Staates unter dem besondern Schutze seiner Regierung in einen Verein trete. Ob der Adel auch noch eine anderweitige politische Korporation bilden soll, darüber sollen Sie meine Ideen im nächsten Briefe vernehmen.

Fünf-

Fünfter Brief.

*** den 9. Mai 1815.

Viele sind der Meinung, der teutsche Adel sollte eine eigene soviel möglich unabhängige Korporation bilden, welche sich sowohl in Opposition gegen die teutschen Regenten, als gegen die übrigen teutschen National-Stände setzen sollte. Diese fortwährende Kollision, glaubt man, begreife die Wesenheit des Adels, und in dieser bestehen dessen Vorzüge, oder die Freiheiten des Adels.

Diejenigen, welche diese Meinung behaupten, sind eben so verblendet, als jene waren, welche das liberum veto, und die Konföderationen des polnischen Adels, als die Grundfeste der polnischen Freiheit und Unabhängigkeit vertheidigten. Dieser antisoziale Mißbrauch untergrub die Unabhängigkeit des polnischen Reiches, und eben darum das wahre Interesse jenes Adels, welchem gewiß eben so viel, als jedem andern Staatsbürger daran gelegen seyn muß, sein Vaterland zu behalten.

Bei einer politischen Korporation, oder, was eben so viel wäre, bei einer Konföderation des teutschen Adels würde derselbe Gefahr laufen, daß auch die übrigen National-Stände bei der erstmöglichen Gelegenheit eine eigene Korporation zu bilden sich bestreben würden. Die teutschen Regierungen würden schon bloß darum, weil sich der Adel von ihnen zu trennen

suchen würden, desto enger sich an die übrigen Stände anschließen müssen. Der Adel würde jeden Stützpunkt in den einzelnen Staaten verlieren, und so lange in einem unruhigen Dasein schweben, bis er entweder unter den Trümmern des Staatsgebäudes einstmals begraben, oder aus diesen besondern teutschen Staaten, worin sich eine Föderation gegen denselben gebildet hätte, vollends auswandern würde.

Die trügerische Hoffnung, daß die vormalige teutsche Reichsverfassung werde wieder hergestellt, und daß die engern Verbindungen, welche bei den teutschen Nationen in der Zwischenzeit geschlossen worden, zu Gunsten des Adels werden wieder aufgehoben werden, haben die Ansichten der Vertheidiger der Adelsrechte sehr weit irre geführet. Ich halte es für äußerst unwahrscheinlich, daß jemals diese Erwartungen sollten in Erfüllung übergehen.

Meine Gründe sind folgende: Die teutschen Souveräns können ohne wesentliche Schwächung ihrer Staaten nicht zugeben, daß der Adel eine unabhängige Korporation bilde. Dabei haben sie den Vortheil des Augenblicks bei dem gegen Frankreich wieder eingetretenen Kriegszustande, welcher eine Zerstückelung der teutschen National-Massen nicht zuläßt. Werden in den teutschen Staaten landständische Verfassungen eingeführt, so werden die übrigen Stände mit den Regierungen ein gleiches Interesse haben, den Adel in der dermaligen Verbindung festzuhalten. Nach geendigtem Kriege wird

das Interesse benachbarter Staaten, und neben Groß=brittanien hauptsächlich des russischen Kaiserreiches dringend fodern, über die ungeschwächte Erhaltung der einzelnen Staaten in Teutschland zu wachen. Nur die Trennung in den mindermächtigen Staaten würde den größern Bundes=Mächten Gelegenheit geben, sich auf deren Kösten in Teutschland zu erweitern. Es werden daher die Bundes=Fürsten eine überwiegende Unterstützung finden, um die Geschlossenheit ihrer Staaten aufrecht zu erhalten.

Außerdem haben die Vertheidiger des Adels schon dadurch die größte Inkonsequenz begangen, daß sie die Nothwendigkeit desselben eingeräumt haben, an der Nationalvertretung, oder Landstandschaft Antheil zu nehmen. Dadurch legte der Adel das Bekenntniß ab, daß er seine Selbstständigkeit nicht behaupten könne, sondern mit den Landständen teutscher Staaten in einen Verein sich begeben müsse. Er nimmt an einem gemeinschaftlichen Staatszweck Antheil, und ordnet sich demselben eben dadurch unter.

Je weniger dem Adel eine gegründete Hoffnung blühet, seine ehemals im teutschen Reiche bestandenen Konföderationen erneuern zu können, mit desto sicherem Erfolge nimmt er die National=Vertretung in Anspruch. Darauf stehen ihm vermöge des Gutsbesitzes allenthalben anerkannte Rechte zu. Diese Vertretung bringt das Interesse des Adels mit den Interessen der übrigen Stände in die engste Verbindung. Diese Ver=

tretung gründet für die erstern jenes Zutrauen der lezztern, worauf sein Einfluß und seine politische Wichtigkeit beruhet. Auf dieses Verhältniß, glaube ich, mein Freund, soll die Politik unsers Standes ein besonders Gewicht legen. Es kann nicht fehlen, daß unser Daseyn dadurch unerschütterlich befestigt wird. Wir werden das Verbindungsmittel zwischen dem Regenten und der übrigen Nation, und auf diesem Wege realisiren wir die Idee Montesquieus, nach welcher der Adel als Zwischenmacht, eine monarchische Verfassung aufrecht zu erhalten, wesentlich bestimmt ist. Wird nach meiner Ansicht der Adel in jeder Klasse des Erwerbes einen seiner Würde angemessenen Antheil nehmen, so wird es ihm nicht fehlen, daß sein Einfluß mit dem Antheile an allen besondern Standes-Zwecken, und mit seinem Reichthume immer mehr zunehme.

Indessen gewinnt auf diese National-Vertretung der unter dem Adel selbst bestehende Unterschied einen erheblichen Einfluß. Der hohe Adel wird nach der Analogie der englischen, und selbst der ehemaligen teutschen Reichsverfassung auf einer ausgezeichneten Forme seiner Berathschlagungen bestehen, und es liegt in dem herrschenden Geist der Zeit, daß er ein Oberhaus bilde, welchem die obersten Vorsteher der Kirchengesellschaften als Rathgeber in Religions-Sachen beizugeben sind.

Der niedere Adel darf sich hingegen wegen des Interesses unsers Standes von der Kammer der Volks-Deputirten nicht söndern. Es wäre ein unpolitischer

Eigendünkel, wenn der gesammte Adel sich von den Berathschlagungen der übrigen Stände trennen, und Gefahr laufen wollte, daß gegen ihn Beschlüsse gefasset würden, welche sein Interesse benachtheiligen könnten. Ich will hier nicht die Geschichte der französischen Revolution als warnendes Beispiel anführen. Es liegt aber schon in der Natur der Dinge, daß der Adel nicht bloß als ausgezeichneter Stand, sondern auch als Mitglied der Erwerbs-Stände dort ein besonderes, hier ein gemeinschaftliches Interesse berathe. Eben darum halte ich auch dafür, daß der niedere Adel keine Viril-Stimmen in Anspruch nehmen soll, wodurch die Stände-Versammlung ohnehin zu zahlreich würde, sondern daß er durch selbst gewählte Repräsentanten aus seiner Mitte zu vertreten sey.

Eine besondere Erwägung verdient das Steuer-Subkollektations-Recht, welches die Vertheidiger unsers Standes als ein begehrungswürdiges Vorrecht empfehlen. Man muß allererst über die Frage mit sich einig seyn, ob mit diesem Befugnisse bloß eine Last, oder auch ein Vortheil verbunden seyn soll? Ersten Falls ist die Beschwerde, und der Nachtheil so offenbar auf Seite des Adels, daß ich darüber mich weiter zu verbreiten, völlig überflüssig finde. Gebe man aber zu, daß die Beamten des Adels für Einhebung der Staats-Gefälle die nämliche Belohnung gleich unmittelbaren Staats-Beamten beziehen, so geht doch dem Adel selbst dadurch kein Vortheil dazu. Dagegen ist ihm die Responsabilität hinsichtlich der Erhebung

und der Verrechnung der Staats-Gefälle eine höchst-beschwerliche Bürde, welche sich in dem Maße vergrößert, in welchem er für die Handlungen seiner Beamten mit seinem Vermögen haftet. Dazu kömmt noch, daß die Beitreibung der Staats-Gefälle an und für sich unter jene undankbaren Geschäfte zu rechnen ist, wodurch man sich keineswegs eine Ergebenheit der Gemüther erwerben kann, sondern vielmehr dieselben nothwendig von sich entfernen muß.

Will man vollends die ehemaligen Steuerdarüberschläge zu Gunsten des Adels wieder einführen, so wird dieser Versuch unter den gegenwärtigen Umständen den Adel dem offenbaren Widerwillen der Steuerpflichtigen bloß stellen. Die Ungleichheit der Besteuerung zwischen den mittel- und unmittelbaren Unterthanen könnte nach aller Wahrscheinlichkeit nicht durchgesezt werden, die teutschen Regenten würden den Steuerpflichtigen auf ihre Beschwerden den Schutz gegen den Adel verleihen müssen, und der leztere würde lediglich den Verdruß eines mißlungenen Versuches, und die Abneigung der Besteuerten einärndten.

Die Vertreter des Adels haben überhaupt nach meinem Dafürhalten weder die Lage der teutschen Fürsten, gegen welche sie die Feder führten, noch die Veränderung der Umstände, welche seit zwanzig Jahren eingetreten ist, zu würdigen gewußt. Sie haben aus der Geschichte geschöpft, unbekümmert, ob die Quelle dem allgemeinen Geschmack des Zeitalters willkommen oder ekelhaft sey.

Zur Zeit, da der unmittelbare Reichsadel aus der Besteuerung seiner Hintersassen selbst Vortheile zog, waren diese in keiner Steuer-Verbindung mit den Unterthanen größerer teutschen Staaten. Sobald mit der Subjektion des Reichsadels, dessen Hintersassen Mitglieder teutscher Staatsvereine wurden, konnten diese nicht härter, als andere Unterthanen besteuert werden. Ich sehe daher die Möglchkeit gar nicht ein, wie die reichsritterschaftlichen Steuer-Verhältnisse wieder eingeführt werden können, wenn kein Reich, keine Reichs-Ritterschaft, keine Kantons-Verfassung, sondern lediglich eine gleiche Verfassung teutscher Staaten besteht.

Uebrigens muß man den teutschen Fürsten doch die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß die Umstände, worin sie sich zur Zeit des Rheinbundes befunden haben, ihnen keine Wahl übrig ließen, ob sie den Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Staatslasten zur Richtschnur nehmen, oder die Steuer-Verfassungen des aufgelösten teutschen Reiches beibehalten wollten. Man muß den herrschenden Geist der damaligen Zeit nicht übersehen. Und da nun einmal die Grundsätze einer gleichen Besteuerung die Oberhand erhalten hatten, kann sich wohl der Adel mit Erfolg widersetzen, wenn die Fürsten selbst Anstand nehmen, der öffentlichen Meinung entgegenzuhandeln?

Es ist hier nicht die Veranlassung, mich ausführlicher über diesen Gegenstand zu verbreiten. Ich bemerke Ihnen nur noch, daß ich Ihnen nächstens meine

Ansichten über die Jurisdiktion und Polizei-Gewalt des Adels mittheilen werde.

Sechster Brief.

*** den 11. Mai 1815.

Es war nicht anderst zu erwarten, als daß die Vertreter des Adels in Ansehung des ihrer Seits angegebenen Ursprunges der adelichen Gerichtsbarkeit von Kennern der Geschichte zurecht gewiesen werden mußten. Denn es sind aus dem Mittelalter die mannigfaltigen Erwerbs-Titel der Patrimonial-Jurisdiktion allenthalben bekannt, und man geht Himmelweit irre, wenn man glaubt, der teutsche Adel habe vermöge der Leibherrschaft seine Gerichtsbarkeit ausgeübt. Indessen ist es nicht bloß die historische, sondern auch die politische Seite, von welcher dieser Gegenstand zu betrachten ist. Und dieses leztere ist von unserm Stande, oder vielmehr von unsern Rathgebern noch immer nicht vollständig erwogen worden. Ich mache mir nachstehende Vorstellung von diesem Institute.

Mit der Organisation der Justiz-Verfassung in Teutschland wurde die Justiz-Gewalt des Adels wesentlich eingeschränkt. Der Umstand, daß man von dessen Gerichten regelmäßig appelliren konnte, übertrug die Schutzherrschaft von dem Gutsherrn an den Oberherrn. Der Gutsherr, welcher bei seinen Gerichten bloß in erster Instanz Recht sprechen konnte, trat un=

vermerkt in die Klasse eines Staats=Beamten ein, nur mit dem Unterschied, daß sein Amt erblich war, indem sein Recht auf seine Nachkommen fortdauerte. Soweit dieses Recht mit dem Gute auf jeden Besitzer übergieng, wurde es ein dingliches Recht. Nach dieser Vorstellung ist die Patrimonial=Gerichtsbarkeit nach Verschiedenheit der Umstände, je nachdem sie lehenbar, oder allodial ist, ein erbliches, oder ein dingliches Staatsamt. Da die Vertheidiger der Adelsrechte den teutschen Fürsten die oberste Aufsicht in Justizsachen, und die obere Instanz selbst gerne zugeben; so werden sie mit meiner Ansicht wohl übereinstimmen.

Es verdient aber auch reiflich erwogen zu werden, was denn eigentlich dem Adel für Vortheile oder Nachtheile aus jenem Institute zugehen, und ob die Regierung bei demselben wesentlich verliere, oder nicht? Man hält sich gewöhnlich überzeugt, daß die Patrimonial=Gerichtsbarkeit ein nothwendiges Mittel sey, die grundherrlichen Renten und Gefälle beizutreiben. Es leidet keinen Zweifel, daß die Gerichtsbarkeit dazu diene, den Adel bei seinen Grundholden im besondern Ansehen zu erhalten. Wenn dieses Institut dazu benüzt wird, wohlthätig auf die Untergebenen zu wirken, so wird der Vorgesetzte an Einfluß auf das Volk gewinnen, indem er sich der Anhänglichkeit desselben versichert. Von dieser Seite betrachtet, ist die gutsherrliche Gerichtsbarkeit mit dem besondern Zwecke des Adelstandes in naher Verbindung. Indessen muß man die Revers=Seite nicht übersehen. Sie ist nicht minder zurücksto=

ßend, als die Vorder=Seite einladend ist. Der Adel wird strenger von der Regierung abhängig, indem er in die Klasse erblicher Staats=Beamten versezt wird. So wie sich die französischen Könige in der oberrichterlichen Gewalt gegen den Adel befestigten, nahm das Ansehen des leztern ab, wie dann eben darum die französischen Gerichtsherrn sich anfänglich ieder Appellation als einer Beschränkung ihrer richterlichen Gewalt äußerst widersezt haben. Die Oberaufsicht des Regenten kann nicht ausgeübt werden, ohne daß nicht von der Art und Weise, wie die Gerichtsbarkeit verwaltet wird, auch unaufgefodert Einsicht genommen werde. Dadurch wird der Adel zur Rechenschaftsleistung verpflichtet, welche das Vorrecht der Gerichtsbarkeit mit solchen Formen beschwert, wodurch jede Idee von Freiheit, womit man dieses Vorrecht irriger Weise beleget, aufgehoben, und dafür eine Dienstpflicht surrogiret wird.

In den meisten Fällen ist der Adel außer Stand, seine Gerichtsbarkeit selbst auszuüben. Er muß besoldete Beamten unterhalten, und ihnen dieses sein Standes=Vorrecht zur Verwaltung anvertrauen. Wir befinden uns hierbei in einer gleich nachtheiligen Alternative, je nachdem wir uns auf die Jurisdiktions=Verwaltung unserer Beamten einen Einfluß vorbehalten, oder nicht. Erstern Falls erwächst uns eine lästige Haftung in allen Fällen, da unsere Beamten bei ihren Funktionen einem unregelmäßigen Triebe der Selbstsucht sich überlassen. Je weniger unser Stand — allenfalls wegen

fortdauernder Abwesenheit in Hof- Staats- oder Kriegs-dienſten, oder wie es bei adelichen Damen der Fall iſt, in Anſehung des Geſchlechtes ſich in der Lage befindet, ſeine Beamten fortwährend zu bewachen, deſto größer iſt die Gefahr, den beabſichteten Zweck der Gerichtsbarkeit des Adels zu verfehlen. Wie leicht iſt durch Verſchulden der Subalternen das Vertrauen der Unterthanen, und durch veranlaßte Dazwiſchenkunft der Regierung das Anſehen des Gutsherrn zu verlieren!

Wollen wir zur Vermeidung dieſer Inkonvenienz unſere Beamten durchgehends unter die Aufſicht der Regierung ſtellen; ſo werden ſich dieſe den unmittelbaren Beamten gleichhalten, und unſer Anſehen ſinkt, nachdem wir ſelbſt keine Befehle mehr zu ertheilen haben, unter jenes unſerer Beamten um ſo mehr herab, als uns lediglich der Titel, dieſen aber die Gewalt der Gerichtsbarkeit verbleiben würde.

Im Allgemeinen ſcheint die Frage unaufgelöst zu ſeyn, ob unſerm Stande durch die Erbgerichtsbarkeit ein reeller Vortheil zu ſtatten komme, oder nicht, beſonders wenn für die Erholung liquider Grundgefälle ein analoges Mittel der Selbſtvollſtreckung in Vorſchlag gebracht würde. Indeſſen entſcheidet die von unſerm Stande rezipirte politiſche Opinion für das Intereſſe, welches das Anſehen des Adels an den Beſitz der Patrimonial-Gerichtsbarkeit knüpfet, ein Opinion, welche ſogar auf den Werth adelicher Beſitzungen von großem Einfluſſe iſt, und daher eben darum, weil ſie herrſchend iſt, vergeblich beſtritten werden würde.

Man stellt sich unter der Verleihung einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit gewöhnlich eine Veräußerung der richterlichen Staats-Gewalt vor. Allein, ich sehe darin lediglich die Vererbung eines Staatsamtes, und es ist nach meiner Ansicht nicht die Richtergewalt, (welche der Regent doch nicht selbst ausüben kann) sondern das Hoheits-Recht der Verleihung persönlicher Staatsämter, welches durch eine Vererbung der leztern beschränkt wird.

Was der Regent auf dieser Seite verliert, scheint er mir auf einer andern zu gewinnen. Der Adel ist bestimmet, die festeste Stütze einer ständischen Verfassung zu seyn, um die freie Willkühr der Regierungen zu beschränken.

Wenn nun derselbe selbst die Hände nach goldenen Fesseln ausstreckt, ja sogar lebhaft sie fodert; soll sie ihm der Regent verweigern? Der Regent kann mit Grund voraussehen, daß der Adel bei Verwaltung der Erbgerichtsbarkeit größtentheils von seinen eigenen Beamten werde abhängig werden, daß er eben darum öfters werde in den Fall gesezt werden, mit seinen eigenen Gerichtssassen in Kollisionen zu kommen, daß der Adel seinen Einfluß auf das Volk öfters vermindern werde, und daß der Regent in eben dem Maße das leztere in sein unmittelbares Interesse ziehen könne, in welchem er als Richter zwischen dem Adel und dem Volke einschreitet. Der Adel mit Pflichten bedeckt, deren Erfüllung meistentheils er selbst wiederum andern

anvertrauen muß, wird dem Regenten viele Gelegenheiten geben, ihm seine Abhängigkeit fühlbar zu machen. Der Regent kann mit unbestreitbarem Rechte darauf bestehen, daß die durch den Adel bestellten Beamten alle Eigenschaften der unmittelbaren Beamten besitzen. Eben so wird er sie einer gleichen Aufsicht unterwerfen. Die Regierung wird sich daher des Adels, und seiner substituirten Beamten eben so als untergeordneter Organe, wie der unmittelbaren Beamten selbst bedienen, nur mit dem Unterschiede, daß der Adel außer den aus der Gerichtsverwaltung hervorgehenden Gefällen vom Staate keine Belohnung beziehen wird.

Von dieser Seite betrachtet scheint der Regierung die Verleihung der Erbgerichtsbarkeit an den Adel mehr politischen Vortheil, als Nachtheil zu bringen. Sie hat lediglich Sorge zu tragen, daß ihr die bei der Verwaltung jener Gerichtsbarkeit unterlaufenden Mißgriffe nicht verborgen bleiben, um die Abhülfe verfügen zu können, und das Netz, womit die Freiheit des Adels bestricket wird, ist sodann fest genug gestellt. —

Unter der Voraussetzung, daß wir die Patrimonial-Gerichtsbarkeit Begehrungswürdig, und bei teutschen Regierungen hierbei wenige Schwierigkeiten finden, theile ich Ihnen meine Meinung mit, nach welchem Maßstabe wir unsere Ansprüche eigentlich bemessen sollten.

Ich halte es nicht für vortheilhaft, mit einem bestimmten Vorzugsrechte solche Verpflichtungen einzuge-

hen, welche dem Gutsertrage nicht angemessen sind. Daher glaube ich, daß im Besitze kleinerer, oder größerer Güter ein wesentlicher Unterschied liege, nach welchem sich adeliche Jurisdiktions-Rechte modifiziren müssen.

Die Regeln der guten Haushaltung lassen uns gegen die Lasten der Jurisdiktion nicht gleichgültig bleiben. Diese Lasten steigen mit der Anzahl, und mit der ausgezeichneten Qualifikation gutsherrlicher Beamten. Und was die Kriminal-Jurisdiktion im Besondern betrifft; so erfodert die Aufbewahrung der Verbrecher kostbare Baulichkeiten.

Die teutschen Souveräns könnten dem Adel keinen schlimmern Dienst erweisen, als wenn sie ihm alle jene Jurisdiktions-Zuständigkeiten einräumen würden, welche die Vertreter des Adels in Anspruch genommen haben. Man stelle sich zum Beispiel ein Rittergut vor, welches 100 Familien in einem oder zwei Dörfern begreift. Die reine Rente möge sich auf 2000 bis 2500 fl. belaufen. Nun soll die erste Instanz in Civil- und Kriminalsachen damit verbunden werden! Die Gerichts-Gefälle mögen im Durchschnitte 300 fl. ertragen. Es soll jedoch ein Gerichts-Beamte, welcher die Fähigkeit eines landesherrlichen Kriminal-Beamten hat, neben einem Aktuar, und einem Gerichtsdiener besoldet, ein festes Gebäude für ein Gefängniß unterhalten, wo nicht gar erst gebauet, dann die Verpflegung unvermöglicher Verbrecher, während der Untersuchung bestritten werden! Werden nicht die Kösten der Gerichtsbarkeit die

ganze Guts-Revenüe verschlingen?? Nun giebt es aber viele adeliche Güter, deren reiner Ertrag viel geringer ist, als oben angegeben worden, sollen diese zu Bestreitung der Jurisdiktions-Kösten subhastirt werden??

Ich glaube, wenn wir unser Ohr nicht den Rathgebern des Adels leihen, sondern aus der Natur der Dinge schöpfen, so werden wir gerathener finden, bei den Regierungen selbst eine Abstufung der Jurisdiktions-Befugnisse zu suchen.

Möge immer der hohe Adel das Vorrecht der zweiten Instanz, und der Kriminal-Gerichtsbarkeit behalten, wenn er auf diese mit vielen Auslagen verbundenen Vorrechte nicht lieber Verzicht leistet! Der niedere Adel wird die Civil-Gerichtsbarkeit erster Instanz nur in einem geschlossenen größeren Distrikte nach Wirthschafts-Grundsätzen beibehalten können. Sind die Güter für diese Jurisdiktions-Last nicht zureichend, so beschränke man sich auf eine Art niederer Gerichtsbarkeit, wozu ein minder kostbarer Beamte hinreicht, und auf die Beitreibung gutsherrlicher Renten!! Wenn das leztere der Zweck der Gerichtsbarkeit des Adels ist, so sind ohnehin die mit eminentern Rechten verbundenen Lasten ein baarer Verlust.

Zum Beschlusse will ich nur noch meine Meinung in Ansehung der Gerichtsbarkeit über zerstreute Gerichtssassen bemerken. Nichts zu melden von der Polizei-Verwaltung, welche der Stoff meines folgenden

Briefes seyn soll, ist es schon an und für sich in die Sinne fallend, daß die Kriminal-Gerichtsgewalt über einzelne zerstreute Gerichtssassen höchst unvollkommen realisirt werden könne. Soll die Civil-Gerichtsbarkeit nicht auf persönliche Obligationen beschränkt werden, so werden — besonders, wenn es um Realrechte zu thun ist — entweder Jurisdiktions-Kollisionen, oder Jurisdiktions-Kumulativen von Zeit zu Zeit eintreten, welche dem Zwecke der Gerichtsverfassung geradezu entgegenlaufen. Mir scheint es zweckmäßiger zu seyn, daß man die Gerichtsbarkeit in geschlossenen Bezirken verwalte, ein Grundsatz, auf welchen ich ohnehin noch einmal kommen werde.

Siebenter Brief.

* * * den 13. Mai 1815.

Die niedere Polizei ist nach teutschen Verfassungen allenthalben als Attribut der unteren Gerichte betrachtet worden. Es kann daher auch keinem Anstande unterliegen, den Gerichten des Adels diese Art der Polizei-Gewalt einzuräumen. Indessen muß man hierbei nicht aus den Augen verlieren, daß der Gutsherr als Jurisdiktions-Inhaber nicht der Zweck, sondern das Mittel dieser Polizei-Gewalt sey. Sobald derselbe, oder (aus falscher Dienstbeflissenheit) dessen Beamte diesem Grundsatze entgegenhandeln, erfolgen Kollisionen, es tritt die Regierung dazwischen, und der Gutsherr gewinnt lediglich die Abneigung des Volkes,

und

und die Beschämung mißlungener Versuche. Dieser Fall tritt am leichtesten bei der Gewerbe-Polizei, und bei der Aufnahme der Juden ein, in welchen Fällen gewöhnlich die Einwohner eines ganzen, nicht unbedeutenden Bezirkes betheiligt sind. So ferne die Juden sich nicht einem bürgerlichen Erwerbszweig, sondern bloß dem niedrigsten Kleinhandel widmen, sind sie ohnehin der bürgerlichen Gesellschaft zur Last. In diesem Falle würde das Ansehen des Adels verdunkelt, wenn von einem Rechte dieser Art Gebrauch gemacht werden wollte.

Die niedere Polizei hat die Bedürfnisse entweder einer einzelnen Gemeinde, oder eines ganzen Bezirkes zum Gegenstande. Der lezte Fall ergiebt sich ordentlicher Weise bei Verleihung der Gewerbe, an welchen mehrere benachbarte Orte betheiligt sind. Hierbei muß der größere oder kleinere Umfang adelicher Güter auf die Polizeibefugnisse des Adels nothwendig von erheblichem Einflusse seyn.

Eben so verhält es sich auch mit der Polizei-Gerichtsbarkeit, uud es scheint mir, daß diese bei kleinen Rittergütern, welche mit den Kösten einer vollständigen Civil-Gerichtsbarkeit in keinem Verhältnisse stehen, gar nicht in Anspruch zu nehmen sey.

Nichts stehet mit der Polizei-Verwaltung mehr im Widerspruch, als die vermischte Lage der Gerichtssassen. Wenn in einem und dem nämlichen Dorfe drei oder

vier Gerichtsherrn zu schalten haben, so kann es nicht fehlen, daß zwischen denselben Konflikte entstehen, worunter die Ungebundenheit des gemeinen Mannes zunimmt, und dagegen die Entzweiung der Gerichts-Kanzleien öfters bis in den Schoos der adelichen Familien fortgepflanzt wird. Besonders unangenehm ist es für einen Gutsherrn, wenn an dem Orte seines adelichen Wohnsitzes die Gerichtsbarkeit getheilt ist. Mit dem besten Willen wird er die Ordnung unter den Einwohnern höchst unvollkommen handhaben können. Muß er ein ohnmächtiger Zuseher bleiben, wenn fremde Gerichtssassen sich einer Unregelmäßigkeit vor seinen Augen überlassen, so wird sein Ansehen vor seinen eigenen Gerichtsuntergebenen herabgewürdigt. Das Bestreben des Adels muß also dahin gehen, durch die Regierung Mittel zu erlangen, seine vermischten Gerichte purifiziren zu können. — Die äußern Polizei-Behörden sind allenthalben die Organe der Regierung in Gegenständen der Militär-Konskription, der Militär-Bequartierung, der Lieferungen und der Vorspann für das Militär. Daß diese Funktionen auch an gutsherrliche Gerichte ihrer Natur gemäß übergehen, leidet wohl keinen Zweifel. Wenn aber einmal verschiedene Klassen der Gerichte des Adels eingeführt werden, so wird sich die Abstufung der Kompetenz auch in Militärsachen äußern müssen, und besonders in den Fällen, wenn die hierbei entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden sind.

Sie haben die Frage aufgeworfen, welche Konkurrenz sich der adeliche Gutsherr bei seinen Gerichten

vorbehalten soll? Ich glaube einen Unterschied zwischen der Rechts-Pflege, und zwischen der Polizei-Verwaltung machen zu müssen, und setze voraus, daß der Gutsherr seine Gerichtsbarkeit nicht selbst verwalte, sondern dafür besoldete Beamten angestellt habe. In diesem Falle kann nach allgemeiner Ueberzeugung die Rechts-Pflege nur unter der Bedingung, daß das verwaltende Subjekt den erfoderlichen Grad der Freiheit besitze, nach den Foderungen der Gerechtigkeit beobachtet werden. Die Unpartheilichkeit des Gerichtes schließet die Konkurrenz des Gutsherrn unbedingt aus. Demselben kann jedoch jene politische Aufsicht nicht benommen werden, welche zur Erhaltung guter Ordnung, und zur Beförderung der Justiz beiträgt.

Anderst verhält es sich in exekutiven Polizei-Gegenständen, soferne anderst die Entfernung des Gutsherrn der Theilnahme desselben nicht entgegensteht. Der Zweck der Polizei leidet nicht darunter, wenn der Gutsherr sachgemäße Aufträge darüber an seinen Beamten erläßt. Dieses ist noch sichtbarer der Fall, wenn eine zu ertheilende Bewilligung nach den Gesetzen von einer Polizei-Behörde abhängt. Das Recht zu diesen unschädlichen Reservaten ist mit dem Ansehen des Adels in Verbindung, und in so ferne macht derselbe billige Ansprüche dieser Art. Ueberhaupt liegt es in dem Interesse des Adels, daß er nicht verhindert sey, auf seine Gerichtssassen wohlthätig zu wirken. Da der Beamte des Adels in der exekutiven Polizei-Verwaltung eigentlich als Organ des Gutsherrn handelt; so muß der leztere

sowohl dessen Handlungen bewachen, als auch leiten können. Eben darum muß der Gutsherr an der Unteraufsicht über das Stiftungs- und Gemeinde-Vermögen in seinem Gerichtsbezirke thätigen Antheil nehmen. Ich bin weit entfernt, zu glauben, daß diese Aufsicht in eine Renten-Verwaltung übergehen soll. Denn dadurch würde der Adel ohne Noth seine Güter mit Haftungen bestricken. Die Gemeinden mögen sich selbst die Verwalter ihrer Güter, und der zu ihrem Gebrauche bestimmten Stiftungen wählen! Es ist auch der Würde des Gutsherrn angemessener, diese Verwalter zur Rechenschaft zu ziehen, und in wichtigen Gegenständen ihnen Vorschriften zu ertheilen, als selbst Rechnungspflichtig zu werden. Endlich erfodert es die Klugheit der Gutsherrn, ihre Beamten von unnöthigen Kassengeschäften auszuschließen, um nicht Gefahr zu laufen, ihre Defekten ersetzen zu müssen.

Was die Kirchenherrlichkeit des Adels betrifft, so muß ihm wohl das hergebrachte Patronats-Recht belassen werden. Die höhern protestantischen Konsistorial-Rechte kann nach der Natur der Dinge wohl nur der höhere Adel theils vermöge seiner Auszeichnung, theils vermöge seines Besitzes der Mediat-Konsistorien und der Justiz-Kanzleien geltend machen.

Da die untere Aufsicht auf die öffentliche Erziehung ohnehin ein Ausfluß der Orts-Polizei ist, und da der Gutsherr an der Bildung seiner Gerichtsassen ein besonderes Interesse hat; so muß ihm auch ein wirksamer Einfluß hierbei zukommen.

Mit dieser unserer gutsherrlichen Gerichts-Verfassung stimmt freilich weder die Justiz-Verfassung in Engelland, noch heute zu Tage in Frankreich und in Italien überein. Auch ist sie jenseits des Rheines in den rekuperirten teutschen Ländern verschwunden. Es ist wohl der Mühe werth, näher zu erwegen, ob dieses Institut an und für sich für die Nationen drückend sey? Ich meines Orts habe Ihnen bereits meine Meinung geäußert, daß ich die Gerichtsbarkeit des Adels mit analogen Staatsämtern auf gleiche Linie setze. Da der Regierung eine, und die nämliche Obergewalt über diese Staatsämter zusteht, so ist das Verhältniß des mittelbaren Unterthanes mit dem unmittelbaren Unterthan im Grunde das nämliche, und es ist eine politische Illusion, wenn der leztere ein Vorzugsrecht vor den erstern zu haben vermeint. Was den Mißbrauch der Gerichtsgewalt betrifft; so ist die Gefahr bei unmittelbaren Beamten nicht viel minder als bei den mittelbaren. Wo es die Regierung an einer ämsigen Aufsicht ermangeln läßt, da ist jeder äußere Beamte in seiner Sphäre ein Gebieter.

Indessen, obgleich die Erbgerichtsbarkeit unter den nothwendigen Einschränkungen derselben für den Unterthan weder schädlicher noch nüzlicher als das persönliche Richteramt ist; so dächte ich doch, man sollte es vermeiden, den politischen Opinionen der Menschen Zwang anzuthuen. Diese können überhaupt nur mit der Zeit verändert werden. Hätte man in Frankreich nicht alle aus der Feudal-Verfassung herrührende Rechte mit

einemmale vernichtet; so hätte man die Patrimonial-Gerichtsbarkeit gegen die Gebrechen der Verwaltung lediglich beschränken können. Wo nun dermal die Idee herrschend ist, sie sey mit den Rechten des Staatsbürgers unverträglich, da wird man freilich bei Wiedereinführung dieses Institutes den heftigsten Widerwillen erregen. Man würde sich einer politischen Intoleranz schuldig machen, welche in ihren Folgen mit der religiösen Intoleranz durchaus übereinkommet. Dieses wird überhaupt in Teutschland diesseits des Rheines weniger als jenseits desselben der Fall seyn.

Die Vertreter des Adels glaubten zwar, die Adelsrechte könnten eben so, wie sie vor der französischen Revolution allenthalben bestanden haben, wieder in Uebung gebracht werden. Allein mir scheint der Geist der Zeit, und die Meinung der europäischen Höfe damit nicht übereinzustimmen. In diesem Falle ist es unpolitisch, mit solchen Foderungen hervorzugehen, welche im Publikum einen ungünstigen Eindruck machen.

Dahin sind verschiedene Ansprüche auf Renten zu zählen, worüber ich mich nächstens umständiger erklären werde.

Achter Brief.

*** den 15. Mai 1815.

Der Adel hat durch die großen in Teutschland eingetretenen Veränderungen an seinen jährlichen Renten einen bedeutenden Verlust erlitten. Dieser leztere ist dies= und jenseits des Rheines nicht gleichförmig, je nachdem die politischen Grundsäze der französischen Verfassung mehr oder weniger die Oberhand gewonnen haben. Diesseits des Rheines bedauert der Adel hauptsächlich den Verlust jener Renten, welche an die teutschen Souveräne übergegangen sind. Wenn man die Sache genau betrachtet, so glaube ich, sey der Unterschied zu machen, ob die Gefälle aus der Staats=Verwaltung, oder aus den Domänen hervorgehen. Die lezten können dem Adel von der Regierung durchaus nicht entzogen werden. Von den erstern müssen dem Adel jene Renten belassen werden, welche eine Wirkung der von denselben verwalteten Gerichtsbarkeit und Polizei sind. Jene Staatsgefälle, welche schon nach der teutschen Verfassung nicht für Privat=Renten des Adels anerkannt waren, gehen unbedingt an die dermaligen Landes=Kassen über. Die übrigen Hoheitsgefälle sind eigentlich ein wirklicher Verlust des Adels, und für diesen gebührt demselben eine billige Entschädigung, wenn das Opfer seiner Unterwerfung nicht ohne Noth verbittert werden soll.

Andere Renten des Adels sind durch den Einfluß der politischen Maximen, welche von der Revolution

in Frankreich erzeugt worden, mehr oder weniger unterdrücket worden. Soweit der Adel ohne Vergütung diese Renten entbehren mußte, ist derselbe empfindlich beschädigt worden. Am billigsten haben jene Regierungen die Maximen der Politik mit Nachgiebigkeit gegen gebieterische Umstände in Anwendung gebracht, welche die Ablösung der Feudal-Lasten, worunter man mehrere Dominikal-Prästationen begriff, auf ein beiderseitiges Einverständniß gegründet haben. Daß die durch politische Opinionen proskribirten gutsherrlichen Gefälle wiederum schlechterdings geltend gemacht werden sollen, wird wohl manchem Bedenken unterliegen. Es dürfte meines Dafürhaltens unserm Stande selbst wünschenswürdig seyn, gegen eine billige Schadloshaltung derjenigen odiösen Rechte enthoben zu werden, welche uns so leicht mit unsern Hintersassen in Kollision setzen, und wobei wir stets die Früchten unsers Eigenthums mit Unruhe genießen. Mir scheint es, daß es überhaupt unser Interesse erfodere, unbeweglich ruhende Kapitalien unbeschadet des Familien-Eigenthumes (so ferne nämlich neue Unternehmungen zu dessen Vermehrung dienen) zu mobilisiren, um durch Industrie unsere Renten erhöhen zu können. Zu diesem Ende müssen besonders bei Guts-Dekonomien diejenigen Einleitungen getroffen werden, wodurch die so gehäßigen Frohner entbehrlich werden können. Daß der Adel mit Entbehrung der odiösen Feudalrechte zu einem hohen Glanz gelangen könne, davon giebt uns Engelland ein nachahmungswürdiges Beispiel. Es dürfte auch hohe Zeit seyn, von dem Ruhebette des angeerbten, inzwischen durch

politische Stürme so sehr geschmählerten Vermögens aufzustehen, und mit angestrengter Thätigkeit nach Vermehrung unserer Glücksgüter zu ringen. Unser Stammvermögen ist ohnehin größtentheils für die Bedürfnisse unsers Standes unzureichend geworden. Wir müssen uns ein größeres Ziel vorsetzen, als bloß kleine, und unbedeutende Lücken auszufüllen. Das erstere kann bey dem meisten Theile der adelichen Familien nur noch als Grundlage dienen, auf welche wir mittelst unsers eigenen Fleißes ein den Bedürfnissen der Zeit angemessenes Gebäude aufführen müssen. Für den Augenblick bleibt dem Adel, dessen Glücksgüter unter den Bedarf seiner Subsistenz herabgekommen, wohl kein anderes Rettungs-Mittel übrig, als sich solange in Kriegs- oder Staatsdienste zu begeben, bis sich die Vermögens-Umstände verbessert haben werden. —

Wenn ich mich nicht betrüge, so ist der teutsche Adel bei der gegen Feudal-Rechte eingetretenen Umwälzung (welche der englische Adel schon zur Zeit der Charta magna erfuhr) ungefähr in der Lage, in welchem der römische Hof zur Zeit der Religions-Reformation gewesen ist. Je beharrlicher der leztere auf den von der öffentlichen Opinion proskribirten Gewohnheits-Rechten bestand, desto heftiger gährten von Zeit zu Zeit die Gemüther, desto mehr verlor der römische Hof an seinem Einfluß. Mit einiger kluger Nachgiebigkeit hätte derselbe höchstwahrscheinlich die Kirchen-Trennung verhindern können. So scheinet auch mir bei politischen Ideen, wenn sie einmal einen gewissen

Grad der Allgemeinheit angenommen haben, die Klugheit zu fodern, ihnen den Ausgang zu gestatten, damit nicht ein geheimer Gährungsstoff fortwirke, welcher von Zeit zu Zeit die öffentliche Ruhe — wie zur Zeit der Kirchen-Reformation — erschüttern möchte.

Diese Betrachtung führt mich auf das beruffene Prinzip, daß der Adel mit den übrigen Staatsbürgern zu einer gleichen Theilnahme an den Staats-Lasten verbunden sey. Darüber hat der vormalige teutsche Reichsadel gegen die Fürsten des ehemaligen Rheinbundes die heftigsten Beschwerden geführt. Mir scheinen diese Beschwerden, weder gerecht, noch politisch zu seyn. Nicht gerecht: denn der Adel, oder vielmehr ihre Vertreter gestehen selbst, daß diese Fürsten durch die Abgaben des Adels nicht reicher geworden seyen. Es wird dadurch stillschweigend eingestanden, daß es nicht das Interesse der Fürsten, sondern der übrigen Stände der Staatsbürger gewesen ist, wegen welchem der Adel zur gleichen Besteuerung gezogen wurde. Jene Beschwerde ist auch unpolitisch: denn sie dient dazu, zwischen den Fürsten und dem Adel den Saamen des Mißtrauens auszustreuen, welcher dem leztern um so mehr zum Nachtheil gereichen wird, als ihm die Gunst der Fürsten zur Verbesserung seines Wohlstandes unentbehrlich ist.

Ich halte dafür, daß wir den Anspruch auf eine ungleiche Besteuerung nie gegen die Fürsten, sondern nur gegen die Mitstände in den teutschen Gebieten an-

führen können. Ob, und wie wir ihn vertheidigen können, das hängt von unserer Geschicklichkeit ab. Werden wir die Einwilligung der Mitstände erlangen — denn die Umlage der Staatslasten ist wohl nur eine innere Angelegenheit der Stände — so werden wir uns darüber Glück wünschen dürfen, daß wir zweckmäßig negociirt haben. Gelingt uns dieser Zweck nicht, so haben wir um so mehr Ursache, die Fürsten entschuldigt zu halten, wenn sie unter ganz andern Umständen, und gegen den Strom der öffentlichen Meinung es nicht versucht haben, uns von den dem allgemeinen Staatszweck gewidmeten Beiträgen ganz, oder zum Theil zu eximiren. Alles, was man aus den Zeiten der teutschen Verfassung anführt, passet auf die Verhältnisse n a ch der Auflösung dieser Verfassung durchaus nicht mehr, und eben so pedantisch ist es von den Sachwaltern des Adels gehandelt, die alten französischen Adelsrechte als Muster der neuern Zeiten aufzuführen. Ich glaube, diese an sich wichtige, und weitläufige Materie um so mehr übergehen zu können, als sie nach meiner Ueberzeugung lediglich zur Berathung landständischer Versammlungen geeignet, und dabei das Interesse jedes Einzelnen — nicht aber des Fürsten selbst — betheiligt ist.

Nur noch über die Militärpflicht unsers Standes muß ich Ihnen meine Meinung äußern. Da der Regent zugleich der oberste Befehlshaber der bewaffneten Macht einer Nation ist, so tritt dessen Verhältniß zum Adel hierbei so sichtbar hervor, daß ich es keineswegs

unberührt lassen kann. Ich mache mir hierbei eine zweifache Vorstellung. Ist eine allgemeine Landes-Bewaffnung eingeführt, bestimmt, die Sicherheit des Staats gegen äußere Feinde zu retten, so wäre es mit der Ehre des Adels durchaus unvereinbarlich, unter einer bewaffneten Nation allein wehrlos zu seyn. Der Vorzug unsers Standes erfodert jedoch, daß wir als Kriegsoffiziere den Degen führen, und nicht vielleicht den Befehlen unserer Civil-Untergebenen untergeordnet werden. Bestimmt den Adel die Natur seines Standes, den Glanz des Thrones zu erhöhen, so hat er auch die nächste Pflicht, die Person des Regenten zu vertheidigen. Von dieser Seite betrachtet, würden uns diejenigen beleidigen, welche behaupten wollten, die Verbindlichkeit zur Vertheidigung des Regenten und des Staates sey mit unserm Stande unvereinbarlich.

Es kann aber nicht immer die ganze wehrhafte Nation unter den Waffen stehen. Hier entsteht die Frage, ob nach der Landes-Verfassung eine fremde Söldner-Miliz, oder ein stehendes National-Kriegsheer unterhalten werde? Die erste ist nach der Erfahrung aller Zeiten dem Interesse der Nationen fremd. Das zweite kann für nichts anders als für die Kriegsschule der ganzen Nation betrachtet werden. Daß das leztere Institut den Vorzug verdiene, bedarf gar keiner Ausführung. Daß aber in diesem Falle auch unsere Söhne in die Kriegsschule eintreten müssen, folgt schon aus der Pflicht, einstens als Männer in dem Heerbanne zu kommandiren. Sobald unsere Söhne bei der stehen-

den Armee in Dienste tretten, werden sie die erfoderlichen militärischen Kenntnisse noch nicht mitbringen. Unsere Standes-Rechte können bei diesem Verhältnisse nicht weiter gehen, als daß unsere Söhne auch in untern militärischen Dienstes-Verhältnissen mit Auszeichnung behandelt werden. Es wäre unvernünftig, wenn man auf ein anderes Avancement in der stehenden Armee, als nach Verdiensten Ansprüche machen wollte.

Ich habe Ihrem Wunsche gemäß, Ihnen meine Ansichten entwickelt, für welche Interessen unser Stand bei Gründung teutscher Staatsverfassungen Sorge zu tragen habe. Dabei habe ich mich freilich in meinen Grundsätzen von den Rednern des Adels entfernen müssen: denn diese giengen von jenen isolirten Verhältnissen aus, welche einst bestanden haben, und aller Wahrscheinlichkeit gemäß nicht mehr zurückkehren werden. Ich lege die öffentliche Meinung, und das Bedürfniß einer dauerhaften Verbindung zum Grunde. Jene Sachwalter suchten den Adel auf den Trümmern seines Stammvermögens einzuschläfern, unbekümmert, an welche Klippen derselbe von den Wellen der Zeit geschleudert werde. Ich möchte ihn zur Selbstthätigkeit erwecken, daß er das Steuerruder seines Glücksschiffes ergreife, und dasselbe zu einen sichern Hafen führe. Die Zeit wird es entscheiden, welche aus beiden Ansichten der Wahrheit am nächsten komme. Inzwischen ist es mir eine glückliche Vorbedeutung, daß gerade meine Ansichten denjenigen konstitutionellen Verfügungen am nächsten kommen, welche von der erleuchteten königl. baierischen

Regierung ausgegangen sind. Ich werde Ihnen nächstens dazu die Belege angeben.

Neunter Brief.

* * * den 17. Mai 1815.

Die königl. baierische Regierung zeichnet sich im Allgemeinen durch humane Grundsätze aus. Dieses bewies sie im Besondern in allen auf das Adelsrecht sich beziehenden Verordnungen. Daher hat sie, wie billig, zwischen den Vorrechten des hohen und des niedern Adels einen Unterschied festgesezt.

Ich will hier nur im Allgemeinen die Grundlinien der baierischen Verfassung in Beziehung auf den Adel bezeichnen, um meine gegen Sie geäußerte Meinung zu rechtfertigen.

Was allererst die persönlichen Adels-Vorrechte betrifft; so ist dem mediatisirten hohen Adel die Fortsetzung seiner Titel mit der alleinigen Beschränkung gestattet worden, das Verhältniß einer Landesregierung und einer Verbindung mit dem erloschenen teutschen Reiche zu vermeiden. Derselbe empfängt ein ausgezeichnetes Kanzlei-Zeremoniel von landesfürstlichen Behörden, und bedient sich eines höhern Stiles gegen seine Untergebenen. Ihm sind besondere Ehren-Rechte eingeräumt. (*)

(*) Deklaration vom 19. März 1807.

Auch der niedere Adel, wenn er in dieser Eigenschaft anerkannt ist, behält für sich und für seine ehelich gebornen Kinder die bisherigen Adels-Titel. Diese Titel werden mittelst Eintragung in eine besondere Matrikel verwahrt. (1)

Dem hohen Adel ist ein privilegirter Gerichtsstand bei den Gerichtshöfen mittlerer Instanz zugestanden. In peinlichen Fällen wird er durch Richter seines Standes gerichtet. Verlassenschafts-Verhandlungen läßt der Chef des Hauses durch seine Kanzlei vornehmen. Vormundschaften und Kuratelen werden von einem höhern Gerichtshofe bestätigt. (2)

Der Adel, welcher Majorate, oder adeliche Lehen mit der vollen Zivil-Gerichtsbarkeit besizt, hat seinen Gerichtsstand vor den höhern Landesstellen, (3) und dessen Verlassenschaften werden von unbetheiligten Bluts-verwandten behandelt. (4) Auch derjenige Adel hat einen im gewissen Maße ausgezeichneten Gerichtsstand, welcher bloße Ortsgerichte besizt. (5)

Die Fideikommisse des mediatisirten hohen Adels sind zwar der Bestätigung des Souveräns unterworfen,

(1) Edikt vom 28. Juli 1808.

(2) Deklaration vom 19. März 1807.

(3) Verordnung vom 22. Dezember 1811.

(4) Verordn. vom 22. Dez. 1811.

(5) Verordn. vom 26. April 1814.

aber keineswegs aufgehoben worden. (1) Dieser hohe Adel wurde bei Allodifizirung seiner Lehen dem königl. Lehenhofe gleichgestellt. (2) Dem Adel überhaupt wurde nicht nur die Gründung neuer Majorate rechtlich möglich gemacht, (3) sondern es wurde auch deren Errichtung aus vormaligen Fideikommissen erleichtert. (4) Selbst Industrial-Anstalten können in den Majorats-Verband gebracht werden. Adeliche Familien-Stiftungen wurden aufrecht erhalten. (5)

Dem hohen Adel, welcher nicht in den Diensten oder in der Pension des Souveräns steht, ist die freie Wahl des Wohnortes (innerhalb verbündeter Staaten) zugegeben. Die nämliche Freiheit ist demselben in Ansehung des Eintrittes in fremde Dienste eingeräumt. (6)

Für den übrigen Adel gelten die allgemeinen Gesetze über Auswanderung, und über den Eintritt in fremde Dienste. Es ist aber auch dem mediatisirten niedern

---

(1) Dekl. vom 19. März 1807 u. Verord. vom 22. Dez. 1811.

(2) Verordn. vom 3. Febr. 1809.

(3) Edikt vom 28. Juli 1808.

(4) Verordn. vom 22. Dez. 1811, II. Th. I. Tit. II. Absch. II. Kap. Ob nicht aber die Normal-Rente bei altadelichen Gütern etwas zu mildern seyn möchte?

(5) Obige Verordnung vom 12. Dez. 1811, cit. Th. u. Tit. I. Absch. II. Kap. u. Th. I. Tit. I.

(6) Dekl. vom 19. März 1807.

dern Reichs-Adel einige Begünstigung in Ansehung der Wahl seines Domizils bewilligt worden. (1)

Die Krone Baiern scheint die Errichtung ihrer hohen Kronämter hauptsächlich der Auszeichnung des mediatisirten hohen Adels gewidmet zu haben, wie dann die Kronbeamten vermöge ihres erblichen Amtes geheime Räthe des Souveräns sind. (2) Sie nehmen Antheil an dem königl. Familien-Rathe. (3) Der erste Kronbeamte kann unter gewissen Voraussetzungen selbst zur Reichsverwesung gelangen. (4) Ich glaube nicht übergehen zu dürfen, daß die bestehenden Stiftungen für adeliche Töchter von der königl. baierischen Regierung in ihren besondern Schutz genommen worden. Daß der Adel an der ständischen Verfassung in Baiern Theil nehmen, und daß dem hohen Adel eine seinem Range gebührende ausgezeichnete Mitwirkung werde eingeräumt werden, läßt sich von der königl. baierischen Regierung mit desto mehrerem Rechte erwarten, als sie den herrschenden Geist niemals verkannt, vielmehr in ihren Verfügungen demselben von Zeit zu Zeit entsprochen hat. Vorläufig ist der baierischen Nation schon durch die Konstitution eine Reichsversammlung zugesichert, (5) und

---

(1) Dekl. vom 31. Dez. 1806.

(2) Edikt vom 4. Juni 1808.

(3) Königl. Familien-Gesetz vom 28. Juli 1808.

(4) Konstitut. v. 1. Mai 1808. Tit. II. §. 9.

(5) Konst. v. 1. Mai 1808. Tit. IV.

der Adel unter die Repräsentation der Nation aufgenommen worden. (1) Dem Adel wurde die Patrimonial-Gerichtsbarkeit belassen, und zwar dem hohen mediatisirten Adel in erster, und in zweiter Instanz. (2) Es wurde jedoch seiner Konvenienz frei gestellt, bloß eine einzige Instanz zu behalten, (3) in welchem Falle derselbe Herrschaftsgerichte erster Klasse mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit bilden kann. (4)

Wenn ihm ein Gericht dieser Art zu beschwerlich fällt, welches bei geringen Guts-Einkünften leicht der Fall seyn kann, so läßt die baierische Regierung dem hohen Adel unbeschadet seiner übrigen Vorzüge die Wahl, sich auf ein Gericht von niedriger Gattung zu beschränken.

Dem niedern Adel sind zweierlei Arten von Gerichten eingeräumt worden, nämlich theils Herrschaftsgerichte zweiter Klasse, theils Ortsgerichte. Jene umfassen, überhaupt genommen, alle Zuständigkeiten königlicher Landgerichte mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen. Dagegen müssen sie sowohl in Ansehung der Zahl, als der Qualifikation der Beamten gleich königlichen Untergerichten besezt werden. Die Ortsgerichte sind bloße Vollziehungs-Behörden, welche den

---

(1) Verordn. v. 22. Dez. 1811.

(2) Dekl. vom 19. März 1807.

(3) Edikt v. 16. August 1812.

(4) cit. Ed. v. 1812.

Land = oder Herrschafts=Gerichten untergeordnet sind. Sie sind zur Beitreibung gutsherlicher liquider Gerichts= und Grundgefälle befugt. Eben darum können sie auch mit einem bloß praktisch gebildeten Beamten bestellt werden. (*)

Die königl. baierische Regierung hat hier offenbar das Interesse des Adels in Beziehung auf die Juris=diktions=Lasten besser als dessen Sachwalter erwogen. Sie hat daher bei den Ortsgerichten eine Gemeinde von 50 Familien als Minimum zur Bedingung gesezt. Zu den Herrschaftsgerichten zweiter Klasse admittirt sie die Majorats=Besitzer, und die adelichen Kronvasallen, wenn sie wenigstens 300 gesessene Familien in ihrem Gerichte zählen. Sie gestattet auch adelichen Eigenthums = Besitzern, gegen Lehens=Auftrag ihrer allodialen Gerichtsbarkeit an dem Vorrechte adelicher Kronvasallen Theil zu nehmen, wenn obige Bedingung der Familienzahl erfüllt wird.

Für den Zweck der Gerichts = Verwaltung besteht die königl. baierische Regierung auf der Geschlossenheit gutsherrlicher Gerichte. Diese erleichterte sie dem Adel mittelst des Austausches seiner zerstreuten Gerichtsbarkeits=Rechte, und unterstüzte ihn theils durch den Verkauf der Jurisdiktionen der Stiftungen, theils durch Infeudation der Gerichtsbarkeit.

(*) Ed. vom 16. August 1812.

Den Herrschaftsgerichten steht die vollständige Civil-Gerichtsbarkeit in erster Instanz zu. Die Ortsgerichte sind hauptsächlich auf das öffentliche Notariat, und auf die Exekution der Verfügungen der Civilgerichte beschränkt. Den Herrschaftsgerichten ist die gerichtliche, und administrative Polizei, und zwar die Distrikts- und Orts-Polizei gleich den königl. Landgerichten unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der obern Landes-Stellen eingeräumt. Den Ortsgerichten liegt lediglich die exekutive Orts-Polizei ob, unter welche auch die niedere Kirchen- und die Lokal-Schulpolizei gestellt ist. Dem Gutsherrn ist zwar nicht auf die Justizpflege seines Gerichtes wohl aber auf die Polizei-Verwaltung ein Einfluß gestattet. Im Falle der Fähigkeit kann er das Richteramt selbst übernehmen. Er haftet für den Schaden, welcher aus den Amtshandlungen seines Beamten entstehet, indem ihm durchaus die Aufsicht über denselben zusteht, und er selbst von allgemeinen Mängeln der Justiz-Verwaltung Einsicht nehmen kann.

Der Regierung ist die Prüfung der Qualifikation, die Bestätigung und die Beeidigung der Personen, womit gutsherrliche Gerichte bestellt sind, vorbehalten. Die Subalternen in den Justiz-Kanzleien der mediatisirten Herren sind deren Bestätigung allein überlassen. (*)

Was die Verhältnisse zur Staats-Kirchen-Gewalt betrifft; so bleibt zwar die oberste Kirchen-Polizei auch

(*) Ed. vom 16. Aug. 1812 und Dekl. vom 19. März 1807.

in den Gerichts-Bezirken der Mediat-Herrn mit der Souveränität vereinigt; die leztern behalten hingegen mediate Konsistorien, wie denn auch die Konsistorial-Gerichtsbarkeit durch ihre Justiz-Kanzleien vorbehaltlich der Berufung ausgeübt wird. Dem hohen und niedern Adel wird das hergebrachte Patronatsrecht aufrecht erhalten, und eben so die untere Aufsicht auf die Verwaltung des Patrimonial-Stiftungs-Vermögens des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit überlassen. Die Militärgewalt beruht allein bei dem Souverän. Nur mit dessen Bewilligung dürfen Mediatherrn eine Militär-Wache zur Sicherung ihrer Personen und Schlösser halten. (1) Das Konskriptions-Gesetz wird durch die Vorstände der Mediat-Untergerichte und durch die Herrschafts-Richter als Beamten für diesen Zweck in erster Instanz vollzogen? (2) Da das eben erwähnte Gesetz unter den verschiedenen Ständen keiner Ausnahme Statt giebt, so bleibt den Söhnen des Adels im Alter der Militärpflichtigkeit keine andere Wahl übrig, wenn sie nicht in das Loos treten wollen, als freiwillig unter die Fahne des Vaterlandes sich zu begeben, wodurch sie die Begünstigung einer vorzüglichen Beförderung erlangen. (3) Bei den Korps der National-Freiwilligen sind für die gebildete Klasse der Jüng-

(1) Dekl. v. 19. März 1807. Ed. v. 28. Juli 1808 u. 16. Aug. 1812.

(2) Konskript. Gesetz vom 29. März 1812.

(3) cit. Gesetz. Art. 10.

linge auch Kadetten-Stellen eingeführt worden. (1) Bei der Landesbewaffnung wurden dem hohen und niedern Adel solche Kommando's übertragen, welche ihrem Stande angemessen sind. Uebrigens sind auch in Militärsachen den Herrschaftsgerichten die Zuständigkeiten der unmittelbareu Landgerichte eingeräumt. (2)

In der Konstitution für das Königreich Baiern ist der Grundsatz festgestellt, daß der Adel in Rücksicht auf die Staatslasten mit den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt werde. (3) Die direkten und undirekten Steuern in den Gerichtsbezirken des vormaligen hohen und niedern Reichsadels wurden für die Zwecke der Landesbedürfnisse und der Regierung vorbehalten. Dem Adel wurden überhaupt die Geldstrafen und Taxen als Jurisdiktions-Früchte, die Vogtei-Renten, dann die Schutz- oder Herbergs- (4) und die Konzessions-Gelder, so wie die Nachsteuer gegen Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge bestehen (die leztern drei Gefälle nach dem Herkommen), endlich die Privat-Eigenthums-Rechte an Bergwerken, Jagden, Forsten und Fischereien zuerkannt. Soferne der mediatisirte Adel durch den Verlust der zur Souveränität gezogenen Steuern, öffentlichen Abgaben, und

---

(1) Verordn. v. 31. Jänner 1814.

(2) Ed. v. 16. Aug. 1812.

(3) Konstit. Tit. I. §. 5.

(4) Verordn. v. 15. Aug. 1813.

anderer Hoheitsgefälle einen bedeutenden Entgang an Einkünften litt, wurde demselben eine verhältnißmäßige Entschädigung zugesichert. Dem hohen Adel dieser Kathegorie wurde überdas eine bestimmte Befreiung von Zoll- und Chausseegeldern bewilligt, wie denn endlich die Landesschulden und Dienerschaften verhältnißmäßig zwischen demselben und dem Souverän abgetheilt worden. (1)

Ueber jene Eigenthums-Rechte des Adels, welche mit der herrschenden öffentlichen Meinnng kollidirten, wurden folgende Grundsätze geltend gemacht.

Nur die Leibeigenschaft wurde mit den leibherrlichen Rechten ohne Entschädigung aufgehoben. (2) Die gutsherrlichen Renten wurden für ablösbar erklärt. (3) Für die Umwandlung der Privat- und Afterlehen in freies Eigenthum, oder in andere Grundverträge wurden geräumige Zeitfristeu bewilligt. (4) Die Laudemial-Verhältnisse und die Frohnen wurden lediglich gegen ein unbilliges Uebermaaß beschränkt. Der Loskauf der Laudemial-Abgaben, der Zehenten und der Bodenzinse wurde auf eine beiderseitige Uebereinkunft gegründet. (5)

---

(1) Dekl. v. 19. März 1807. Ed. v. 28. Juli 1808.

(2) Ed. v. 31. August 1807.

(3) Ed. v. 28. Juli 1808.

(4) Ed. v. 7. Juli 1808. Verordn. v. 25. Dez. 1811 u. v. 2. Jänner 1813.

(5) cit. Ed. v. 28. Juli 1808.

Vergleicht man diese Grundsätze der königl. baierischen Regierung in Beziehung auf Adels-Rechte mit jenen, welche vom Rheine bis zur Elbe angewendet werden, so muß man jener liberalen Regierung die unverkennbare Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie, indem sie den gegen unsern Stand eingebrochenen Strom der Zeit nicht völlig abwenden konnte, wenigstens dessen nachtheilige Wirkungen möglichst zu mildern suchte. Daß sie das Interesse des Adels von den übrigen Ständen im Staate nicht zu isoliren vermöge, ist leicht begreiflich. Sie würde die Staatsverbindung auflösen, und die Lage unseres Standes dadurch selbst unsicherer machen. Dagegen müßten wir äußerst verblendet seyn, wenn wir nicht wahrnehmen würden, welche einen ehrenvollen Platz diese Regierung uns unter der von ihr beherrschten Nation einräumet. Es hängt daher lediglich von unserer Thätigkeit ab, wenn wir ihre Absichten, und unser wahres Interesse erreichen wollen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Briefe eines Teutschen vom Adel an seinen adelichen Freund über das wahre Interesse des Adels bei der bevorstehenden Verfassung teutscher Staaten

S.l. 1815

J.publ.g. 908,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562541-4